



Landkreis
Vechta

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2015

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Prüfer: Herr Meyer
Herr Posledni
Herr Lamping/ Herr Franke
Herr kl. Kruthaup

Az.: 144047 – 2015

Berichtsdatum: 28.10.2020



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abkürzungsverzeichnis..... | 5 |
| 1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses | 6 |
| 1.1 Prüfungsauftrag | 6 |
| 1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... | 6 |
| 1.3 Jahresabschluss der Vorjahre | 7 |
| 1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2014..... | 7 |
| 1.3.2 Ergebnisverwendung | 7 |
| 1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen..... | 7 |
| 1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft | 7 |
| 1.4.1 Haushaltssatzung / Genehmigung..... | 8 |
| 1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung..... | 9 |
| 1.4.3 Haushaltsplan 2015 | 9 |
| 1.4.4 Teilhaushalte / Budget 2015 | 10 |
| 1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm | 10 |
| 1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen | 10 |
| 1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans | 11 |
| 1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite | 12 |
| 1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement | 12 |
| 1.4.10 Haushaltssicherungskonzept | 13 |
| 1.4.11 Stellenplan | 14 |
| 2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens | 15 |
| 2.1 Allgemeines | 15 |
| 2.2 Buchführung | 15 |
| 2.3 Anordnungs- und Belegwesen | 15 |
| 2.4 Kassenwesen | 16 |
| 2.5 Internes Kontrollsystem | 16 |
| 2.6 Systemprüfungen | 16 |
| 3 Prüfung des Jahresabschlusses | 17 |
| 3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses..... | 17 |
| 3.2 Schlussbilanz der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2015 | 18 |
| 3.3 Aktivseite der Bilanz | 19 |
| 3.3.1 Finanzvermögen / Beteiligungen | 20 |
| 3.3.2 Finanzvermögen / Ausleihungen | 20 |
| 3.3.3 Finanzvermögen / Forderungsbewertung..... | 21 |
| 3.4 Passivseite der Bilanz | 21 |
| 3.4.1 Basis-Reinvermögen..... | 22 |
| 3.4.2 Rücklagenbestand | 22 |
| 3.4.3 Jahresergebnis..... | 23 |
| 3.4.4 Schulden und Verbindlichkeiten..... | 23 |
| 3.4.5 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen | 24 |



| | | |
|-------|--|----|
| 3.4.6 | Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen | 25 |
| 3.5 | Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)..... | 25 |
| 3.5.1 | Haushaltsreste | 25 |
| 3.5.2 | Bürgschaften | 26 |
| 3.5.3 | Gewährleistungsverträge | 26 |
| 3.5.4 | In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen | 26 |
| 3.5.5 | Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 26 |
| 3.5.6 | Gestundete Beträge | 26 |
| 3.6 | Ergebnisrechnung | 27 |
| 3.6.1 | Allgemeines..... | 27 |
| 3.6.2 | Ausführung Ergebnisrechnung | 27 |
| 3.6.3 | Jahresergebnis..... | 29 |
| 3.6.4 | Plan-Ist-Vergleich..... | 30 |
| 3.6.5 | Jahresvergleich | 30 |
| 3.6.6 | Sonstige Prüfungsfeststellungen | 31 |
| 3.7 | Finanzrechnung | 32 |
| 3.7.1 | Allgemeines..... | 32 |
| 3.7.2 | Finanzlage..... | 32 |
| 3.7.3 | Plan-Ist-Vergleich..... | 33 |
| 3.7.4 | Jahresvergleich | 34 |
| 3.7.5 | Sonstige Prüfungsfeststellungen | 35 |
| 3.8 | Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang | 35 |
| 3.8.1 | Anhang | 35 |
| 3.8.2 | Rechenschaftsbericht | 36 |
| 3.8.3 | Weitere Anlagen zum Anhang | 36 |
| 3.9 | Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse..... | 36 |
| 3.9.1 | Vermögensstruktur..... | 37 |
| 3.9.2 | Kapitalstruktur | 38 |
| 3.9.3 | Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva | 38 |
| 3.10 | Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses | 39 |
| 4 | Produkthaushalt, Steuerungsprozess | 40 |
| 5 | Prüfung von Vergaben | 40 |
| 5.1 | Vergabeprüfungen vor Auftragserteilung (§ 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG) | 40 |
| 6 | Fachtechnische Prüfung, Prüfung von Verwendungsnachweisen | 42 |
| 7 | Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit..... | 43 |
| 7.1 | Investitionen, Wirtschaftlichkeits-, Folgekostenberechnungen | 43 |
| 7.2 | Einnahmebeschaffung, Aufwanddeckungsgrade gebührenfinanzierter Einrichtungen | 44 |
| 8 | Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen | 44 |
| 8.1 | Sondervermögen mit Sonderrechnung | 44 |
| 8.2 | Beteiligungen | 45 |
| 8.3 | Gesamtabschluss 2012 ff. | 45 |
| 9 | Bestätigungsvermerk..... | 46 |



| | | |
|----|--|----|
| 10 | Kurzdarstellung Prüfungshinweise- und -beanstandungen..... | 48 |
|----|--|----|

Anlagen:

- 1 - ÜBERSICHT ÜBER DIE DATEN DER HAUSHALTSSATZUNG
- 2 - ANLAGENÜBERSICHT
- 3 - SCHULDENÜBERSICHT
- 4 - FORDERUNGSÜBERSICHT
- 5 - MITTELÜBERTRAGUNG INS FOLGEJAHR
- 6 - AUFSTELLUNG DER ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIG BEREITGESTELLTEN MITTEL



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| Abs. | Absatz |
| AHW | Anschaffungs- und Herstellungswert |
| bzw. | beziehungsweise |
| d. h. | das heißt |
| ff. | fortfolgend |
| DMS | Dokumentenmanagementsystem |
| gem. | gemäß |
| GemHKVO | Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung) |
| HER | Haushaltseinnahmerest |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HOAI | Honorarordnung für Architekten und Ingenieure |
| IDR | Institut der Rechnungsprüfer |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| i. H. v. | in Höhe von |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| KDO | Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg |
| LSN | Landesamt für Statistik Niedersachsen |
| Nds. | Niedersachsen |
| NBrandSchG | Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) |
| NKomVG | Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz |
| NKR | Neues Kommunales Rechnungswesen |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |
| RdErl. d. MI | Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport |
| S. | Satz |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| sog. | sogenannten |
| u. a. | unter anderem |
| u. ä. | und ähnliches |
| v. g. | vorgenannt |
| VOB/A | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen |
| VOL/A | Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen |
| z. B. | zum Beispiel |



1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Die Gemeinde hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. §§ 155, 153 NKomVG dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2015 in der Fassung vom 28.02.2020 einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Darüber hinaus wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen geprüft. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts wurde geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vermittelt und die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurde dem RPA am 06.03.2020 zur Prüfung vorgelegt.

Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 16.03. bis zum 31.08.2020 (mit längeren Unterbrechungen) von den Prüfern Herr Meyer und Posledni geprüft. Die Prüfung des technischen Bereiches erfolgte durch Herrn Lamping und des Stellenplanes von Herrn kl. Kruthaup. Während der Jahresabschlussprüfung erfolgten begleitend die stichprobenweise Belegprüfung sowie die Prüfung der Anlagenbuchhaltung des Jahres 2015.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.

Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Das RPA hat sich zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verschafft und mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem wurde untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. Darauf aufbauend wurden sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt



wurden, wurden nicht in den Bericht aufgenommen. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde besprochen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 09.09.2020 an die Gemeinde gesandt. Änderungsvorschläge sind in diesen Bericht eingearbeitet worden, nachdem die Gemeinde Ende September/Anfang Oktober 2020 eine entsprechende Rückmeldung dem RPA zugeleitet hat. Ein Abschlussgespräch zu diesem Berichtsentwurf ist angesichts der fortgeschrittenen Zeit wunschgemäß nicht geführt worden.

1.3 Jahresabschluss der Vorjahre

Seit 2009 wird der Jahresabschluss der Gemeinde auf den Grundlagen der doppischen Rechnungslegung erstellt.

1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2014

Der Jahresabschluss 2014 wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Beschluss über den Jahresabschluss erfolgte am 24.04.2018 durch den Rat. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG erfolgte am 18.05.2018 in der OV und den Bramscher Nachrichten. Auf die anschließende öffentliche Auslegung vom 22. bis 30.05.2018 ist in der Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde hingewiesen worden.

Die vorgenommene Bekanntmachung entspricht der in § 8 der Hauptsatzung vom 08.11.2016 (zu diesem Zeitpunkt gültig) festgelegten Regelung.

Mit Schreiben vom 14.05.2018 hat die Gemeinde den Beschluss über den Jahresabschluss 2014 und die entsprechende Entlastung des Bürgermeisters der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG mitgeteilt.

1.3.2 Ergebnisverwendung

Über die Ergebnisverwendung 2014 hat der Rat am 24.04.2018 beschlossen. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 255.536,07 € zugeführt; der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 583.996,80 € zugeführt.

Auf die Ausführungen unter Punkt 3.4.3 dieses Berichtes wird ergänzend verwiesen.

1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Mit Schreiben vom 08.03.2018 hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf die Feststellungen des Prüfungsberichtes für 2014 geantwortet.

Sofern / Soweit frühere Prüfhinweise nicht erledigt oder umgesetzt waren, werden diese in diesem Prüfbericht an entsprechender Stelle wieder aufgegriffen.

1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.4.1 Haushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzung sind auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung erst am 24.02.2015 beschlossen und damit nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt worden ist und damit nicht nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden konnte (so auch für das Haushaltsjahr 2016). Zukünftig wird um Beachtung der Vorlagefrist des § 114 Abs. 1 NKomVG gebeten.

Mit Verfügung vom 24.04.2015 ist die kommunalaufsichtliche Genehmigung mit Auflagen / Bedingungen (u.a. von Kreditermächtigung des § 2 der Haushaltssatzung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 111 Abs. 6 NKomVG und auf besonderen Antrag unter Darlegung der entsprechenden Gründe Gebrauch zu machen sowie Übertragung der Kreditermächtigung in das Folgejahr nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen) erfolgt. Die dazugehörige Begleitverfügung vom 24.04.2015 enthielt u.a. folgende Aussagen:

„Der Haushalt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden weist in diesem Jahr im Ergebnishaushalt einen angepassten kleineren Planüberschuss von rd. 57.200 € (0,48 % der Ertragsersparnis) aus. Für die Folgejahre wird die Überschusserwartung in einer vergleichbaren Größenordnung beibehalten.

Ausgehend von dem beschlossenen (verfügbaren) ordentlichen Rücklagenbestand von rd. 1,265 Mio. € der Jahre bis 2011 und unter Einbeziehung der prognostizierten Erwartungen 2012 und 2013 besteht damit nach hiesiger Auffassung Abdeckungspotential, um vorübergehenden Schwankungen im Ergebnishaushalt begegnen zu können. Inwieweit hierauf angesichts der begrenzten Überschusserwartungen der Jahre 2016 bis 2018 zurückgegriffen werden muss, bitte ich in eigener Regie und in besonderer Weise zu überwachen.

In Anknüpfung an die letztjährigen Verfügungen vom 09.12.2013 und 13.08.2014 war es jedoch – aufgrund der erneut verzögerten Jahresabschlussstellung und der damit verbundenen schwierigeren kommunalaufsichtlichen Beurteilungsmöglichkeit – weiterhin notwendig, die Genehmigung gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach Durchführung einer Ermessensabwägung mit Auflagen/Bedingungen zu versehen, um die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß § 23 GemHKVO begleitend von hier sicherstellen zu können. Dies gilt umso mehr, als dass die Höhe der Pro-Kopf-Kreditverpflichtung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sich weiterhin oberhalb des vergleichbaren Landesdurchschnitts bewegt, auch wenn nicht verkannt wird, dass die Kreditermächtigung 2014 nicht in Anspruch genommen werden musste (siehe Vorbericht Seite 7).

Der Finanzhaushalt 2015 kommt nicht ohne eine erneute Verschuldung aus. Bedenklich bleibt festzustellen, dass sich die Finanzmitteldefiziterwartungen in den Folgejahren, und damit auch die Neuverschuldungserwartungen, deutlich verschlechtert haben, so dass bei unveränderter Situation eine dauerhafte Verschuldensrückführung schwieriger erwartet werden muss.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat diesen Umstand erkannt. Folgerichtig wird daher im Vorbericht ausgeführt, dass die Umsetzung der im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen wesentlich von der Entwicklung der finanziellen Situation abhängig ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich aber nicht weiter, wie eine dauerhafte Rückführung der Verschuldung möglich sein könnte. Es wird daher von hier für unabdingbar gehalten, dass im Rahmen der Haushaltsplanberatungen bzw. der Beratungen über das Investitionsprogramm – ausgehend von den (voraussichtlich) verfügbaren Haushaltsmitteln eines jeden Jahres unter Einbeziehung eines jährlichen Verschuldensreduzierungsprozentsatzes – eine Prioritätenliste bzgl. der Investitionsmaßnahmen begleitend erstellt wird, aus der sich ergibt, unter welchen Bedingungen eine Investitionsmaßnahme vollzogen werden kann, um das Konsolidierungsziel der Verschuldensrückführung nicht dauerhaft zu gefährden.

Ansonsten kann die Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG bekannt gemacht werden, so dass dann nach dem Wirksamwerden gemäß § 112 Abs. 3 NKomVG über die Haushaltsansätze verfügt werden kann.“

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 02.05.2015 erfolgte auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Auf die Bereitstellung wurde in der Oldenburgischen Volkszeitung und den Bramscher Nachrichten vom 02.05.2015 hingewiesen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist am 13.10.2015 beschlossen worden. In der kommunalaufsichtlichen Begleitverfügung vom 12.11.2015, die unveränderte Auflagen / Bedingungen enthielt, waren u.a. folgende Aussagen enthalten:

„Der Ergebnishaushalt 2015 wird mit einem Fehlbetrag von 35.056 € beim ordentlichen Ergebnis und mit einem Überschuss von 18.500 € beim außerordentlichen Ergebnis abschließen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt gemäß § 110 Abs. 5



NKomVG als erfüllt, denn der Fehlbetrag beim ordentlichen Haushalt kann mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden. Nach Verwendungsbeschluss des Rates vom 21.10.2014 zum Jahresabschluss 2011 hat die Rücklage einen Stand von 1.265.791,33 €. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse liegen zur Zeit noch nicht vor; für die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 wird eine Anhebung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erwartet.

Im Finanzhaushalt 2015 ergibt sich ein Fehlbetrag von 206.010 €, der laut Liquiditätsplanung aus vorhandenen liquiden Mitteln gedeckt werden kann.

Die Schlussbilanz 2011 weist eine deutliche positive Nettoposition auf. Die Nettoposition mit Sonderposten hat einen Anteil von 77 % an der Bilanzsumme; ohne Sonderposten beträgt der Anteil noch 46 %.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird von 944.800 auf 1.100.000 € angehoben. Unter Berücksichtigung der geplanten ordentlichen Tilgung ergibt sich für das Jahr 2015 eine Nettoneuverschuldung i.H.v. 668.000 €. Für den Jahresabschluss 2015 erhöht sich die investive Verschuldung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf 6.263.218 €; für die Jahre 2016 bis 2018 sind weitere Kreditaufnahmen vorgesehen. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes kann die Verschuldung auf einen Betrag von 7.929.718 € ansteigen.

Gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG kann die Genehmigung für die vorgesehene Kreditaufnahme unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen zu meiner Verfügung vom 12.01.2015 zur Haushaltssatzung 2015 bleiben - mit Änderungen - bestehen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß § 119 NKomVG genehmigungspflichtig, denn es sind Kreditaufnahmen in 2016 vorgesehen.“

Die Bekanntmachung der 1.Nachtragshaushaltssatzung nebst der Genehmigung erfolgte am 16.11.2015 auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, in der Oldenburgischen Volkszeitung und den Bramscher Nachrichten.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 (im Jahre 2020) durch das RPA waren auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Haushaltssatzungen seit 2012 sowie der Jahresabschlüsse seit Einführung der Doppik 2009 bereitgestellt, so dass von einer dauerhaften Bereitstellung i.S. § 11 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 8 der Hauptsatzung ausgegangen werden kann.

Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind ansonsten auch der anliegenden Übersicht (**Anlage 1**) zu diesem Bericht zu entnehmen.

1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG). Nach § 112 Absatz 3 NKomVG wird eine Haushaltssatzung bei ordnungsgemäßer Bekanntmachung am Tag nach der öffentlichen Auslegung wirksam, so dass bis einschließlich 13.05.2015 nur die notwendigen oder verpflichtenden Ausgaben und Aufwendungen hätten geleistet werden dürfen.

Nach Auskunft der Kämmererei erfolgt ein Hinweis darauf durch ein hausinternes Schreiben (mail) an den entsprechenden Mitarbeiterkreis.

Unabhängig davon wurden bei insgesamt 7 neuen investiven Maßnahmen des Haushaltsjahres 2015 Ausgaben von rd. 22.000 € getätigt.

| | |
|-----------|--|
| H1 | Das RPA bittet künftig um konsequente Beachtung der Regelungen des § 116 NKomVG. |
|-----------|--|

1.4.3 Haushaltsplan 2015

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO aufgestellt worden. Der Haushaltsplan wurde in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kom-

munalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2015 verwandt.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2015 vollständig vor.

1.4.4 Teilhaushalte / Budget 2015

Die Aufstellung des Haushalts 2015 erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeinde in vier Teilhaushalten mit vier Einzelbudgets. Vom Budget sind folgende Aufwendungen laut Budgetvermerk ausgenommen: Personalaufwendungen, Bewirtschaftung, Unterhaltung Gebäude und Anlagen und Abschreibungen (siehe Haushaltsvermerk auf S. 205 des Haushaltsplanes 2015).

| Teilhaushalte und Budgets | | | |
|---|------------------|------------------|--------------|
| Teilhaushalte und Budgets | Ansatz 2015 | Abschluss 2015 | Vergleich |
| 1 Kämmerei | 3.123.943,00 € | 3.156.880,88 € | 32.937,88 € |
| 2 Amt f. Familie, Soziales, Integration u. Teilhabe | - 1.120.567,00 € | - 1.023.008,11 € | 97.558,89 € |
| 3 Bauamt | - 886.060,00 € | - 859.570,06 € | 26.489,94 € |
| 4 Amt f. Bürgerservice u. zentr. Verwaltung | - 1.133.872,00 € | - 1.066.346,98 € | 67.525,02 € |
| Summe | - 16.556,00 € | 207.955,73 € | 224.511,73 € |

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt 2015 nicht gegeben. Auf die Ausführungen unter Punkt 1.4.10 dieses Berichtes wird ergänzend verwiesen.

1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Gemeinde mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat der Gemeinde zu beschließen.

Im Haushaltsplan 2015 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2015 die Planungsjahre 2014 bis 2018.

Der Rat der Gemeinde hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 24.02.2015 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes Kenntnis.

Das Investitionsprogramm wurde für den Zeitraum 2014 – 2018 aufgestellt. Es wurde durch Beschluss des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vom 24.02.2015 – TOP 12 beschlossen.

1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat für das Jahr 2015 gemäß § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 480.000,00 € für die Sanierung der Holdorfer Straße (1. & 2. BA) festgesetzt. In der Nachtragshaushaltssatzung erfolgte keine Änderung.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist am 24.05.2015 erfolgt. Die Verpflichtungsermächtigung wurde nach Angaben der Gemeinde nicht in Anspruch genommen.



1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans

| Ergebnisrechnung | Ergebnis 2014 | Ergebnis 2015 | Ansatz 2015 | mehr (+) weniger (-) |
|-----------------------------------|---------------------|---------------------|----------------------|-------------------------|
| ordentliche Erträge | 11.154.703,40 € | 11.431.719,51 € | 11.796.822,00 € | - 365.102,49 € |
| ordentliche Aufwendungen | 10.899.167,33 € | 11.321.958,25 € | 11.831.878,00 € | - 509.919,75 € |
| ordentliches Ergebnis | 255.536,07 € | 109.761,26 € | - 35.056,00 € | 144.817,26 € |
| außerordentliche Erträge | 614.810,65 € | 278.994,75 € | 94.100,00 € | 184.894,75 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 30.813,85 € | 180.800,28 € | 75.600,00 € | 105.200,28 € |
| außerordentliches Ergebnis | 583.996,80 € | 98.194,47 € | 18.500,00 € | 79.694,47 € |
| Gesamtergebnis | 839.532,87 € | 207.955,73 € | - 16.556,00 € | 224.511,73 € |

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 Abs. 1 GemHKVO ist für

- das Ergebnis des **ordentlichen Haushalts** 2015 mit einem Überschuss von 109.761,26 € und
- das Ergebnis des **außerordentlichen Haushalts** 2015 mit einem Überschuss i. H. v. 98.194,47 € gegeben.

Die Ursachen des guten Jahresergebnisses liegen insbesondere in geringeren Aufwendungen im ordentlichen Haushalt als geplant sowie höheren Erträgen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden im außerordentlichen Haushalt begründet. Ergänzend wird auf die Ausführungen der Gemeinde im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO verwiesen.

| Finanzrechnung | Ergebnis 2014 | Ergebnis 2015 | Ansatz 2015 | mehr (+) weniger (-) |
|--|-----------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 10.239.013,34 € | 10.628.983,25 € | 10.794.180,00 € | - 165.196,75 € |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 8.673.369,29 € | 9.486.682,94 € | 10.161.780,00 € | - 675.097,06 € |
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.565.644,05 € | 1.142.300,31 € | 632.400,00 € | 509.900,31 € |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.977.620,09 € | 627.110,01 € | 903.100,00 € | - 275.989,99 € |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.524.774,67 € | 1.741.018,24 € | 2.409.510,00 € | - 668.491,76 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | - 547.154,58 € | - 1.113.908,23 € | - 1.506.410,00 € | 392.501,77 € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 422.713,29 € | 400.000,00 € | 1.100.000,00 € | - 700.000,00 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 611.999,39 € | 428.628,39 € | 432.000,00 € | - 3.371,61 € |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | - 189.286,10 € | - 28.628,39 € | 668.000,00 € | - 696.628,39 € |
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 181.869,67 € | 221.245,19 € | - € | 221.245,19 € |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 665.285,63 € | 301.316,00 € | - € | 301.316,00 € |
| Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge | - 483.415,96 € | - 80.070,81 € | - € | - 80.070,81 € |
| +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Hj. | 992.107,76 € | 1.337.895,17 € | 992.107,76 € | 345.787,41 € |
| Endbestand an Zahlungsmitteln | 1.337.895,17 € | 1.257.588,05 € | 786.097,76 € | 471.490,29 € |



Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat am 13.12.2011 – TOP 6 im Rahmen der ihm gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zustehenden Richtlinienkompetenz entschieden, dass überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden, wenn eine Überschreitung 25% des Haushaltsansatzes, maximal jedoch 2.000 €, ausmacht. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt sind bis einschließlich 1.000 €, außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bei einschließlich 2.000 € als unerheblich festgesetzt worden.

In Anlage 6 zu diesem Schlussbericht sind die über- und außerplanmäßigen Fälle aufgelistet. Die **Vorschriften des § 117 NKomVG** (überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden insoweit **nicht eingehalten**, als dass die **Genehmigungen (durch den Rat) erst nachträglich** erfolgte. Für einen weiteren Teil stehen die entsprechenden Genehmigungen noch aus. Auf die Ausführungen unter Punkt 3.6.4 wird ergänzend verwiesen.

1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 1.100.000,00 € festgesetzt. Im Berichtszeitraum wurde die Ermächtigung nur kurzfristig und im zulässigen Rahmen in Anspruch genommen.

Die Liquiditätsentwicklung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden war in der Vergangenheit auf Grund sehr starker Schwankungen und ein oft niedriges Niveau problematisch.

Zum 31.12.2015 bestand bei der Volksbank Neuenkirchen-Vörden ein Kassenkredit in Form einer Überziehung des dortigen Kontos i.H.v. 5.560,39 €. Dieser wurde als negativer Bestand bilanziert. Nach Auffassung des RPA hätte dieser jedoch als Verbindlichkeit dargestellt werden müssen. In der vorliegenden Form / Darstellung verringert er die liquiden Mittel. Auch wird das Saldierungsverbot dadurch nicht beachtet.

Bei der Betrachtung der Liquidität ist zu berücksichtigen, dass die Erhöhung der liquiden Mittel durch Aufnahme von Kassenkrediten letztlich durch Fremdmittel erfolgt. Ziel muss es sein, eine geordnete Haushaltswirtschaft zu betreiben und gänzlich auf Schulden, insbesondere auf kurzfristige wie z.B. Liquiditätskredite zu verzichten. Bei dieser Vorgabe sind alle nicht unbedingt notwendigen Ausgaben hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit zu betrachten und zu hinterfragen. Maßnahmen sind dann eventuell nicht durchzuführen oder solange zurückzustellen, bis die finanzielle Gesamtsituation dieses problemlos zulässt. Hier ist das Bemühen der Gemeinde zu erkennen, die Grundproblematik der stetigen Liquidität bleibt allerdings weiterhin bestehen.

1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung vom 24.02.2015 auf 944.800,00 € festgesetzt und durch Nachtragshaushaltssatzung vom 13.10.2015 auf 1.100.000 € angeho-



ben. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 24.04.2015 war mit einem gesonderten Freigabebestand zur Kreditaufnahme versehen. Nach erfolgter Freigabe vom 11.11.2015 über 600.000 € erfolgte im Dezember eine Kreditaufnahme i.H.v. 400.000 €.

Der wirtschaftliche Umgang mit Finanzmitteln bedingt den Einsatz von eigenen liquiden Mitteln vor dem Einsatz von Krediten. Dieses kann zu Liquiditätsproblemen führen (ohne den Abtrag für Zinsen und Tilgung zu betrachten). Vor einem Ratsbeschluss über investive Maßnahmen sollten daher die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen des Beschlusses, d.h. insbesondere die Folgekosten, verdeutlicht werden und in Bezug zu den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gestellt werden. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde für freiwillige Maßnahmen weiterhin gering. Auf die Ausführungen unter Punkt 7.1 dieses Berichtes wird ergänzend verwiesen.

Die mittelfristige Finanzplanung zum Haushaltsplan 2015 angepasst durch den Nachtragshaushalt sah für 2015 bis 2018 folgende Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):

| Jahr (€) | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|--------------------|----------------------|--------------------|-------------------|
| Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit | 1.100.000,00 | 1.652.900,00 | 889.200,00 | 291.700,00 |
| Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen | 432.000,00 | 372.700,00 | 392.100,00 | 402.500,00 |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | -668.000,00 | -1.280.200,00 | -497.100,00 | 110.800,00 |

Der Bestand an Kreditschulden zum 31.12.2015 betrug 5.619.417,98 € und sollte sich infolge der mittelfristigen Finanzplanung bis Ende 2017 um weitere rd. 1,78 Mio. € auf rd. 7,4 Mio. € erhöhen; 2018 sollte eine Rückführung der Kreditschulden erfolgen. Gegenüber der Haushaltsplanung 2014 wird der Bedarf an Krediten deutlich höher eingeschätzt. Ziel sollte es sein, den Haushalt soweit möglich ohne Kredite zu bestreiten und die Kreditschulden beständig abzubauen.

Die Geltung der Kreditermächtigung und damit auch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist in § 120 Abs. 3 NKomVG abschließend geregelt. Danach gilt die Ermächtigung im längsten anzunehmenden Fall bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr (= 2017). Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses wurde am 28.02.2020 durch den Bürgermeister festgestellt. Es wurde ein Haushaltseinnahmerest aus dieser Kreditermächtigung gebildet, der jedoch im Folgejahr 2016 nicht in Anspruch genommen worden ist. Der in 2016 aufgenommene Investitionskredit mit rd. 60.000 € war durch den in der Nachtrags-Haushaltssatzung festgelegten (und mit Verfügung vom 30.09.2016 genehmigten) Betrag von rd. 870.000 € abgedeckt.

1.4.10 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan schließt der Ergebnishaushalt 2015 mit einem Fehlbetrag von 16.556 € ab. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nach § 110 Abs. 5 Ziffer 1 NKomVG nicht erforderlich, da eine Verrechnung mit der ordentlichen Überschussrücklage (rd. 1.265.800 € Bestand am 31.12.2014) möglich ist.



1.4.11 Stellenplan

Im Vorjahr 2014 waren insgesamt 50 Stellen ausgewiesen (2 Planstellen auf Beamte und 48 Stellen auf Beschäftigte). Im Stellenplan des Haushaltsplanes 2015 sind insgesamt 53 Stellen ausgewiesen. Hier-von entfallen 1 Planstellen auf Beamte und 52 Stellen auf Beschäftigte. Im Nachtragshaushaltsstellen-plan 2015 ist die Gesamtstellenanzahl auf 52 reduziert worden (1 Beamter und 51 Beschäftigte).

Veränderungen ergaben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt (Nachtragsveränderung in Klammern):

Beamte:

| | Anzahl | Veränderung | Bemerkung | Stellen besetzt mit Personen am | |
|-----|--------|-------------|-----------|---------------------------------|------------|
| | | | | 30.06.2015 | 31.12.2015 |
| B1 | 1 | | | 1 | 1 |
| A14 | 0 | - 1 | | 0 | 0 |

Die Kommunalaufsicht hat in ihrer Begleitverfügung 2014 vom 13.08.2014 zu der A14-Stelle u.a. wie folgt ausgeführt: „Unter Hinweis auf den zwischenzeitlichen Leitungswechsel möchte ich für den Haushalt 2015 vorsorglich auf § 5 Abs. 4 GemHKVO hinweisen.“

Im Haushalt 2015 ist die A14-Stelle nicht mehr vorhanden gewesen.

Beschäftigte:

| | Anzahl | Veränderung | Bemerkung | Stellen besetzt mit Personen am | |
|---------|---------|-------------|-----------|---------------------------------|------------|
| | | | | 30.06.2015 | 31.12.2015 |
| EG 12 | 1 | + 1 | | 0 | 0 |
| EG 11 | 4 | | | 4 | 4 |
| EG 10 | 0 | - 1 | | 2 | 2 |
| EG 9 | 3 | | | 1 | 1 |
| S11 | 1 | | | 1 | 1 |
| EG 8 | 3 (4) | (+ 1) | | 6 | 6 |
| EG 6 | 11 (12) | + 1 (+1) | | 11 | 12* |
| EG 5 | 14 (13) | + 2 (-1) | | 14* | 13 |
| EG 4 | 3 | | | 3 | 3 |
| EG 3 | 1 | | | 1 | 1 |
| EG 2/2a | 8 | -1 | | 8 | 8 |
| EG 1 | 1 | | | 1 | 1 |

*** Anteile Wasserwerk Vörden nicht berücksichtigt

Die Prüfung hat ergeben, dass der Stellenplan im Bereich der Vergütungsgruppe EG 10 und bedingt bei EG 5 Überschreitungen enthält. Die Abweichungen bei EG 8 sind gedeckt durch die Nichtausschöpfung der Stellenanteile bei EG 9.

Gemäß § 107 Abs. 3 NKomVG ist der Stellenplan einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie u.a. aufgrund tariflicher Vorschriften (nachträgliche Höhergruppierungen) zwingend erforderlich sind. Überschreitungen/Abweichungen aufgrund Neueinstellungen machen demzufolge die Aufstellung eines Nachtragsstellenplanes erforderlich.

In einer Email vom 04.03.2019 hat das RPA der Gemeinde mitgeteilt, dass – angesichts des fortgeschrittenen Zeitraums – in eine Prüfung des Jahres 2015 nicht näher eingestiegen wird.

2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO wurde durch den Bürgermeister zum 05.08.2011 erlassen (Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse). Diese Dienstanweisung enthält die Mindestregelungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHKVO. Eine Anpassung dieser Dienstanweisung an die zwischenzeitlichen Änderungen rechtlicher und tatsächlicher Art (Geltung der KomHKVO; Einführung DMS zum September 2015) ist in Arbeit.

H2

Das RPA bittet um Übersendung der neuen / angepassten Dienstanweisung nach Fertigstellung.

Hinweise auf ein nicht ordnungsgemäßes Rechnungswesen ergaben sich im geprüften Haushaltsjahr 2015 nicht.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software doppik&more (SAP). Die Kontierung der Geschäftsvorfälle erfolgt dezentral. Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt größtenteils in der Kämmerei, sowie im Bauamt; die Anlagenbuchhaltung erfolgt zentral durch die Kämmerei.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach den Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ebenfalls ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Die Vergabe von Berechtigungen für die Software doppik&more erfolgt durch die KDO. Eine Prüfung der vergebenen Berechtigungen ergab keine größeren Beanstandungen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurde die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Festgestellt wurde, dass die Buchungen ausreichend begründet und belegt waren. Auch waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.



Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen.

Seit September 2015 wurde ein elektronischer Rechnungsworkflow (DMS) eingeführt. Eingehende Rechnungen werden nunmehr eingescannt. Die Bearbeitung erfolgt elektronisch.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Gemeindekasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation.

Gemäß § 40 Abs. 7 S. 1 GemHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Von einer Prüfung kann abgesehen werden, sofern die Zahlungsabwicklung ständig durch ein Rechnungsprüfungsamt überwacht wird.

Das RPA hat am 07.10.2015 eine unvermutete Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 16.10.2015 zu entnehmen. Hiernach wurden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt.

Die erforderliche Prüfung durch die Kassenaufsichtsbeamtin der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Jahr 2015 nach ihrer Auskunft stattgefunden.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein internes Kontrollsystem (IKS) soll die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle gewährleisten. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Im Zusammenhang mit der Durchsicht der Belege wurden vereinzelt Rechnungen, die nicht direkt an die Gemeinde gerichtet waren von dieser beglichen, ohne dass ein spezieller Erstattungsantrag an die Gemeinde vorlag. In Absprache mit der Kämmerei wird darauf geachtet, dass Dritten zu erstattende Beträge von diesen zumindest auf den entsprechenden Rechnungen handschriftlich vermerkt wird.

Nach Auskunft der Gemeinde waren zum Bilanzstichtag 31.12.2015 keine rechtlichen Auseinandersetzungen anhängig, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein könnten.

2.6 Systemprüfungen

Dem RPA liegen Kopien der nachfolgend aufgeführten Programm-Freigaben i.S. § 35 Abs. 5 GemHKVO bzw. § 37 Abs. 5 KomHKVO gem. Nr. 1.3.7 der Dienstanweisung über Daten-

schutz, Datensicherheit und den Einsatz der Datenverarbeitung bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 01.07.1997 vor:

| <u>Programm</u> | <u>Datum Freigabe</u> |
|--|-----------------------|
| SAP doppik & more (Finanzsoftware für das Neue kommunale Rechnungswesen) KDO | 03.11.2010 |
| Gebührenkasse 1.5.4 der KDO | 16.06.2005 |
| LOGA RPD (Personalabrechnungsverfahren) 5.5.0 | 16.06.2005 |
| S-Firm 32; 2.0.1 | 16.06.2005 |
| LÄMMkom SH 9.1.2.4 d (Bearbeitung von Sozialangelegenheiten) | 16.06.2005 |
| pmOWI (Bearbeitung Ordnungswidrigkeiten) | 14.03.2018 |
| pmPayment (E-Payment für online-Bezahlvorgänge) | 08.10.2019 |

| | |
|-----------|--|
| H3 | Soweit sich aufgrund von Programm-Änderungen oder Erweiterungen bzw. weiteren Programmen, die die Finanzbuchhaltung beeinflussen, die Erneuerung von Freigabe-Erklärungen ergibt, wird um Vorlage der Freigaben gebeten. |
|-----------|--|

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Die Unterschrift des Bürgermeisters unter der vorgelegten Bilanz datiert vom 28.02.2020. Auf Seite 90 des Jahresabschlusses hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses bescheinigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss 2015 **nicht** fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt worden ist (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) und als Folge auch erst im März 2020 dem RPA vorgelegt wurde. Auf die Ausführungen unter Punkt 3.8.2 dieses Berichtes wird ergänzend verwiesen.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgte auf der Ebene der Budgets (Teilhaushalte) mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 57 GemHKVO.



3.2 Schlussbilanz der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2015

| | | AKTIVA | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|----------|------------|--|------------------------|------------------------|
| A | 1. | Immaterielles Vermögen | 2.780.899,93 € | 2.684.971,78 € |
| A | 1.1 | Konzessionen | - € | - € |
| A | 1.2 | Lizenzen | 16.981,00 € | 22.739,00 € |
| A | 1.3 | Ähnliche Rechte | 3.876,00 € | 3.835,00 € |
| A | 1.4 | Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 2.631.730,00 € | 2.527.841,00 € |
| A | 1.5 | Aktivierter Umstellungsaufwand | - € | - € |
| A | 1.6 | Sonstiges immaterielles Vermögen | 128.312,93 € | 130.556,78 € |
| A | 1.7 | Anzahlungen auf immaterielles Vermögen | - € | - € |
| A | 2. | Sachvermögen | 46.927.202,71 € | 47.516.639,42 € |
| A | 2.1 | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken | 1.947.606,33 € | 2.150.389,98 € |
| A | 2.2 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken | 15.383.155,31 € | 15.438.917,27 € |
| A | 2.3 | Infrastrukturvermögen | 25.826.961,81 € | 25.468.914,01 € |
| A | 2.4 | Bauten auf fremden Grundstücken | 1.671.030,00 € | 1.648.089,00 € |
| A | 2.5 | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 2.996,00 € | 2.996,00 € |
| A | 2.6 | Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge | 418.658,00 € | 407.630,00 € |
| A | 2.7 | Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere | 954.757,00 € | 1.013.910,00 € |
| A | 2.8 | Vorräte | - € | - € |
| A | 2.9 | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 722.038,26 € | 1.385.793,16 € |
| A | 3. | Finanzvermögen | 455.326,04 € | 552.260,00 € |
| A | 3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | - € | - € |
| A | 3.2 | Beteiligungen | 45.300,00 € | 48.025,00 € |
| A | 3.3 | Sondervermögen mit Sonderrechnung | 153.387,56 € | 153.387,56 € |
| A | 3.4 | Ausleihungen | 1.700,00 € | 1.700,00 € |
| A | 3.5 | Wertpapiere | - € | - € |
| A | 3.6 | Öffentlich-rechtliche Forderungen | 43.314,23 € | 47.555,08 € |
| A | 3.7 | Forderungen aus Transferleistungen | 48.502,64 € | 12.657,92 € |
| A | 3.8 | Privatrechtliche Forderungen | 130.909,89 € | 252.990,58 € |
| A | 3.9 | Sonstige Vermögensgegenstände | 32.211,72 € | 35.943,86 € |
| A | 3.9.1 | Sonstige Forderungen (durchlaufende Posten etc.) | - € | - € |
| A | 3.9.2 | Versorgungsrücklage | 32.211,72 € | 35.943,86 € |
| A | 4. | Liquide Mittel | 1.337.895,17 € | 1.257.588,05 € |
| A | 4.1 | Liquide Mittel Gemeindekasse | 1.337.895,17 € | 1.257.588,05 € |
| A | 4.2 | Liquide Mittel Handvorschüsse | - € | - € |
| A | 5. | Aktive Rechnungsabgrenzung | 41.218,03 € | 51.918,72 € |
| | | Summe AKTIVA | 51.542.541,88 € | 52.063.377,97 € |
| | | PASSIVA | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
| P | 1. | Nettoposition | 40.811.111,72 € | 41.084.266,24 € |
| P | 1.1 | Basis-Reinvermögen | 20.248.407,37 € | 20.248.407,37 € |
| P | 1.1.1 | Reinvermögen | 20.248.407,37 € | 20.248.407,37 € |
| P | 1.1.2 | Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss als Minusbetrag | - € | - € |
| P | 1.2 | Rücklagen | 1.734.202,64 € | 1.734.202,64 € |
| P | 1.2.1 | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 1.265.791,33 € | 1.265.791,33 € |
| P | 1.2.2 | Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 468.411,31 € | 468.411,31 € |
| P | 1.2.3 | Bewertungsrücklage | - € | - € |
| P | 1.2.4 | Zweckgebundene Rücklagen | - € | - € |
| P | 1.2.5 | Sonstige Rücklagen | - € | - € |
| P | 1.3 | Jahresergebnis | 2.195.506,98 € | 2.403.462,71 € |
| P | 1.3.1 | Fehlbeträge aus Vorjahren | 1.355.974,11 € | - € |
| P | 1.3.2 | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 839.532,87 € | 2.403.462,71 € |
| P | 1.4 | Sonderposten | 16.632.994,73 € | 16.698.193,52 € |



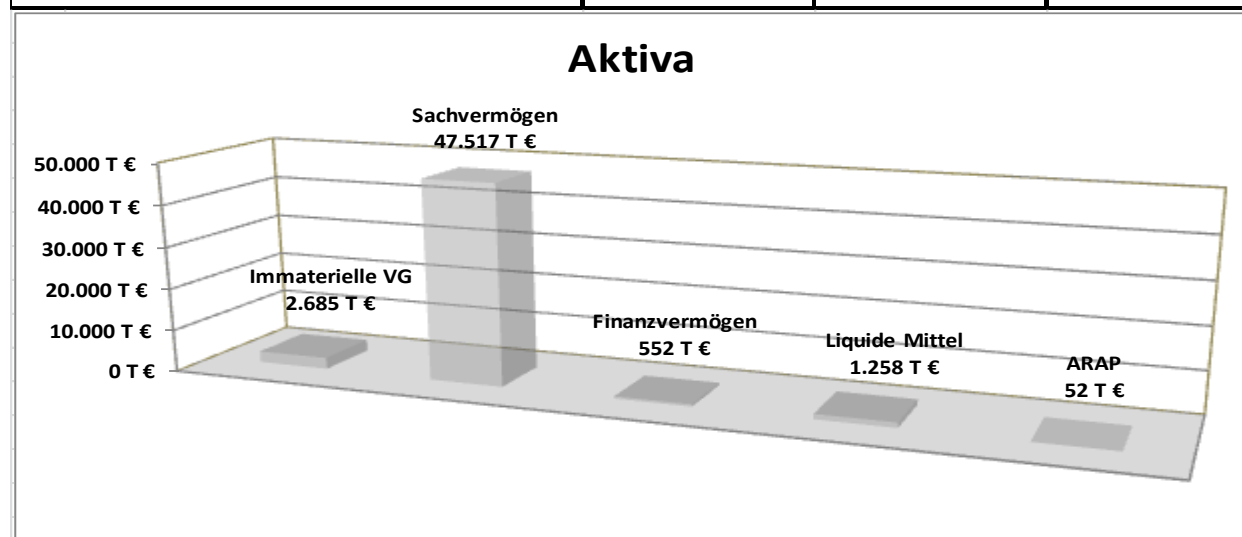
| | | | | |
|----------|--------------|--|------------------------|------------------------|
| P | 1.4.1 | Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 10.980.517,00 € | 11.081.896,00 € |
| P | 1.4.2 | Beiträge und ähnliche Entgelte | 4.824.842,00 € | 4.677.562,00 € |
| P | 1.4.3 | Gebührenaussgleich | - € | - € |
| P | 1.4.4 | Bewertungsausgleich | - € | - € |
| P | 1.4.5 | Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten | 827.635,73 € | 938.735,52 € |
| P | 1.4.6 | Sonstige Sonderposten | - € | - € |
| P | 2. | Schulden | 5.899.057,21 € | 5.805.696,84 € |
| P | 2.1 | Geldschulden | 5.648.046,37 € | 5.619.417,98 € |
| P | 2.1.1 | Anleihen | - € | - € |
| P | 2.1.2 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 5.648.046,37 € | 5.619.417,98 € |
| P | 2.1.3 | Liquiditätskredite | - € | - € |
| P | 2.1.4 | Sonstige Geldschulden | - € | - € |
| P | 2.2 | Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | - € | - € |
| P | 2.3 | Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen | 77.835,12 € | 106.391,05 € |
| P | 2.4 | Transferverbindlichkeiten | - 2.960,00 € | 12.225,00 € |
| P | 2.4.1 | Finanzausgleichsverbindlichkeiten | - € | - € |
| P | 2.4.2 | Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke | - € | 5.000,00 € |
| P | 2.4.3 | Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen | - € | - € |
| P | 2.4.4 | Soziale Leistungsverbindlichkeiten | - € | - € |
| P | 2.4.5 | Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen | -2.960,00 € | - € |
| P | 2.4.6 | Steuerverbindlichkeiten | - € | 7.225,00 € |
| P | 2.4.7 | Andere Transferverbindlichkeiten | - € | - € |
| P | 2.5 | Sonstige Verbindlichkeiten | 176.135,72 € | 67.662,81 € |
| P | 2.5.1 | Durchlaufende Posten | 77.394,72 € | 85.349,14 € |
| P | 2.5.1.1 | Verrechnete Mehrwertsteuer | - € | - € |
| P | 2.5.1.2 | Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer | 8.763,53 € | 7.722,46 € |
| P | 2.5.1.3 | Sonstige durchlaufende Posten | 68.631,19 € | 77.626,68 € |
| P | 2.5.2 | Abzuführende Gewerbesteuer | 98.741,00 € | -19.573,00 € |
| P | 2.5.3 | Empfangene Anzahlungen | - € | - € |
| P | 2.5.4 | Andere sonstige Verbindlichkeiten | - € | 1.886,67 € |
| P | 3. | Rückstellungen | 4.826.939,32 € | 5.105.672,63 € |
| P | 3.1 | Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen | 1.839.451,78 € | 1.920.811,89 € |
| P | 3.2 | Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen | 249.739,54 € | 219.440,17 € |
| P | 3.2.1 | Rückstellungen für Altersteilzeit | 158.025,74 € | 96.416,82 € |
| P | 3.2.2 | Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub | 57.739,08 € | 72.916,97 € |
| P | 3.2.3 | Rückstellungen für noch nicht abgebaute Überstunden | 33.974,72 € | 50.106,38 € |
| P | 3.3 | Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen | 21.800,00 € | 116.450,84 € |
| P | 3.4 | Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien | - € | - € |
| P | 3.5 | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | - € | - € |
| P | 3.6 | Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen | 2.677.948,00 € | 2.802.541,00 € |
| P | 3.7 | Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren | - € | - € |
| P | 3.8 | Andere Rückstellungen | 38.000,00 € | 46.428,73 € |
| P | 4. | Passive Rechnungsabgrenzung | 5.433,63 € | 67.742,26 € |
| | | Summe P A S S I V A | 51.542.541,88 € | 52.063.377,97 € |

3.3 Aktivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Aktivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit der Bilanzpositionen bzw. die korrekte Fortschreibung der Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2014. Die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle und die Rechnungsabgrenzung waren

weitere Prüfungsschwerpunkte. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Aktivseite der Bilanz wurde verzichtet. Hierzu wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

| Aktiva | | | |
|--------------------------------------|------------------------|------------------------|------------------|
| Bilanzposition Bezeichnung | 31.12.2014 | 31.12.2015 | Veränderung in % |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 2.780.899,93 € | 2.684.971,78 € | -3,45% |
| 2. Sachvermögen | 46.927.202,71 € | 47.516.639,42 € | 1,26% |
| 3. Finanzvermögen | 455.326,04 € | 552.260,00 € | 21,29% |
| 4. Liquide Mittel | 1.337.895,17 € | 1.257.588,05 € | -6,00% |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 41.218,03 € | 51.918,72 € | 25,96% |
| Bilanzsumme Aktiva | 51.542.541,88 € | 52.063.377,97 € | 1,01% |



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2015 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und größtenteils richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2014 um 1,01 % erhöht (ca. 0,521 Mio. €) und beinhaltet einen Kassenkredit i.H.v. rd. 5.600 € zum 31.12.15 (vergl. Ausführungen unter Punkt 1.4.8 dieses Berichtes).

3.3.1 Finanzvermögen / Beteiligungen

Das Beteiligungsvermögen unter Ziffer A 3.2 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.725 € erhöht. Ursächlich hierfür ist die Ausweitung des Beteiligungsansatzes bei der Niedersachsenpark GmbH von 6.500 € auf 9.225 €.

3.3.2 Finanzvermögen / Ausleihungen

Unter dieser Bilanzposition finden sich die Genossenschaftsanteile von 700 € bei der Volksbank und von 1.000 € bei der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden eG wieder.

Das RPA weist darauf hin, dass diese Einzahlungen auf Genossenschaftsanteilen dem Konto 1013 bzw. 1113 (sonstige Anteilsrechte) zuzuordnen sind (siehe auch Erläuterungen bei den Zuordnungsvorschriften des Jahres 2015 und ausdrückliche Klarstellung im Rahmen der Zuordnung 2017).



| | |
|-----------|---|
| H4 | Das RPA empfiehlt daher, diese beiden Genossenschaftsanteile mit dem folgenden Jahresabschluss der Bilanzposition A3.2 – Beteiligungen (hier Konto 1113) zuzuordnen |
|-----------|---|

3.3.3 Finanzvermögen / Forderungsbewertung

Im Jahresabschluss 2015 hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eine vollständige Bewertung der offenen Forderungen vorgenommen. Die Forderungen wurden einzeln bewertet und bei den bewerteten Forderungen davon ausgegangen, dass sie entsprechend realisiert werden. Danach wurde eine Pauschalwertberichtigung durchgeführt. Dem nach § 44 Absatz 3 GemHKVO geltenden Grundsatz der vorsichtigen Bewertung wurde dabei Rechnung getragen.

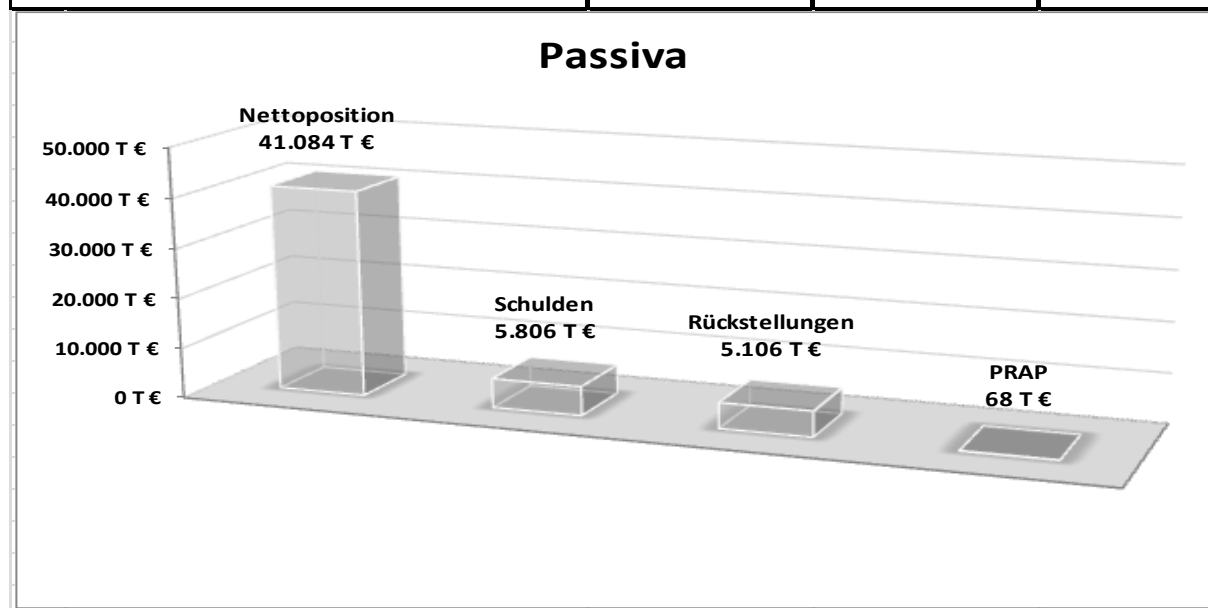
In der Einzelbetrachtung der Forderungen ist festzustellen, dass in diesen negative Forderungen saldiert wurden. Negative Forderungen wirken wie Verbindlichkeiten und stellen so die tatsächliche Höhe der Forderungen unabhängig von den vorgenommenen Wertberichtigungen nicht korrekt da. Summarisch betrachtet sind so in den Forderungen rd. 63.800 € Verbindlichkeiten enthalten. Von dieser Summe wurde ein Betrag von rd. 60.000 € korrigiert und über die passive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt, so dass noch ein Betrag von rd. 3.800 € verbleibt. Um diesen Betrag werden die Forderungen nicht vollständig dargestellt.

| | |
|-----------|--|
| H5 | Unter Hinweis auf das Saldierungsverbot bittet das RPA künftig um korrekte Darstellung der Forderungen (wie auch der Verbindlichkeiten sh. dazu Punkt 3.4.4 dieses Berichtes). |
|-----------|--|

3.4 Passivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Passivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit der Bilanzpositionen bzw. die korrekte Fortschreibung der Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2014. Die rechtskonforme Auflösung der Sonderposten sowie die Rechnungsabgrenzung waren weitere Prüfungsschwerpunkte. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Passivseite der Bilanz wurde – mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen - verzichtet. Hierzu wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen

| Passiva | | | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|
| Bilanzposition Bezeichnung | | 31.12.2014 | 31.12.2015 | Veränderung in % |
| 1. | Nettoposition | 40.811.111,72 € | 41.084.266,24 € | 0,67% |
| 2. | Schulden | 5.899.057,21 € | 5.805.696,84 € | -1,58% |
| 3. | Rückstellungen | 4.826.939,32 € | 5.105.672,63 € | 5,77% |
| 4. | Passive Rechnungsabgrenzung | 5.433,63 € | 67.742,26 € | 1146,72% |
| Bilanzsumme Passiva | | 51.542.541,88 € | 52.063.377,97 € | 1,01% |



Insgesamt war festzustellen, dass die passivischen Bilanzpositionen im Jahresabschluss 2015 vollständig und richtig dargestellt wurden.

3.4.1 Basis-Reinvermögen

| Bilanzposition Bezeichnung | | 31.12.2014 | 31.12.2015 | Veränderung in % |
|-----------------------------------|--------------|-------------------|-------------------|-------------------------|
| P1.1 | Reinvermögen | 20.248.407,37 € | 20.248.407,37 € | 0,0% |

Das Reinvermögen ist gemäß § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG grundsätzlich nicht veränderbar.

3.4.2 Rücklagenbestand

| Bilanzposition Bezeichnung | | 31.12.2014 | 31.12.2015 | Veränderung in % |
|-----------------------------------|---|-------------------|-------------------|-------------------------|
| P1.2 | Rücklagen | 1.734.202,64 € | 1.734.202,64 € | 0% |
| P1.2.1 | Rücklagen aus Überschüssen ordentl. Ergebnis | 1.265.791,33 € | 1.265.791,33 € | 0% |
| P1.2.2 | Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnis | 468.411,31 € | 468.411,31 € | 0% |



Gemäß §§ 123 Abs. 1, 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Rücklage zuzuführen und stehen damit für zukünftige Haushaltsausgleichsfiktionen zur Verfügung. Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat.

Der Rücklagenbestand ist unverändert, da in 2015 kein Ergebnisverwendungsbeschluss über die aufgelaufenen Jahresergebnisse 2012 – 2014 in Gesamthöhe von 2.195.506,98 € erfolgte.

3.4.3 Jahresergebnis

| Bilanzposition Bezeichnung | | 31.12.2014 | 31.12.2015 | Veränderung in % |
|----------------------------|-------------------------------|----------------|----------------|------------------|
| P1.3 | Jahresergebnis | 2.195.506,98 € | 2.403.462,71 € | 9% |
| | Jahresergebnis aus Vorjahren | 1.355.974,11 € | 2.195.506,98 € | 62% |
| | Jahresergebnis aktuelles Jahr | 839.532,87 € | 207.955,73 € | -75% |

Die Bilanzposition 1.3 – Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um das Ergebnis des laufenden Jahres i.H.v. 207.955,73 € erhöht. Entsprechend den Vorgaben des LSN zur Buchung von aufgelaufenen Jahresergebnissen (siehe Rundschreiben 2/2014 – Ziffer b des LSN vom 10.12.2014) wurden die Jahresüberschüsse der Jahre seit 2012, für die im Berichtszeitraum noch keine Ergebnisverwendungsbeschlüsse (§ 110 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG) vorliegen, auf separate Unterkonten zu Konto 2060 gebucht.

Nach erfolgtem Ergebnisverwendungsbeschluss werden diese dann jeweils ergebnisneutral (Umbuchung) in die entsprechende Rücklage überführt.

Die Bilanzposition 1.3 – Jahresergebnis 2015 setzt sich damit wie folgt zusammen:

| Ergebnis | Bezeichnung | Betrag | Verwendungsbeschluss | Umbuchung |
|----------------|--------------|----------------|----------------------|------------|
| - 157.175,31 € | ord. Erg. 12 | | 25.10.2016 | 31.10.2016 |
| 210.152,00 € | ao. Erg. 12 | 52.976,69 € | 25.10.2016 | 31.10.2016 |
| 1.010.513,76 € | ord. Erg. 13 | | 25.10.2016 | 01.11.2016 |
| 292.483,66 € | ao. Erg. 13 | 1.302.997,42 € | 25.10.2016 | 01.11.2016 |
| 255.536,07 € | ord. Erg. 14 | | 24.04.2018 | 14.05.2018 |
| 583.996,80 € | ao. Erg. 14 | 839.532,87 € | 24.04.2018 | 14.05.2018 |
| 109.761,26 € | ord. Erg. 15 | | offen | offen |
| 98.194,47 € | a.o. Erg. 15 | 207.955,73 € | offen | offen |
| | | 2.403.462,71 € | | |

3.4.4 Schulden und Verbindlichkeiten

| Bilanzposition Bezeichnung | | 31.12.2014 | 31.12.2015 | Veränderung in % |
|----------------------------|--------------|----------------|----------------|------------------|
| P2.1 | Geldschulden | 5.648.046,37 € | 5.619.417,98 € | -1% |

Im Schuldenstand zum 31.12.2014 war eine fällige aber nicht abgebuchte Tilgungsrate (Höhe von 52.858,04 €) enthalten, durch die der Schuldenstand höher dargestellt wurde. Im Berichtszeitraum 2015 wurden alle fälligen Tilgungsraten zeitgerecht eingezogen, so dass der im Jahresabschluss dargestellte Schuldenstand dem tatsächlichen entspricht.

Entsprechendes gilt auch für die (zwangsläufig) mit der Tilgungsrate verbundene Zinszahlung, d.h. in 2014 war der (Zins-)Aufwand zu gering dargestellt, was in 2015 nachgeholt wurde so-



wie alle weiteren fälligen Zinszahlungen fristgerecht eingezogen und so der (Zins-)Aufwand korrekt dargestellt ist.

Im Berichtszeitraum wurde das Konto 231 als Abstimmkonto für Kreditzinsen vom Kreditmarkt gewählt, was bei einem zeitnahen Ausgleich ohne Auswirkungen bleibt. Sofern jedoch der Ausgleich jahresübergreifend erfolgt, bleibt das Konto unausgeglichen und stellt in Bilanz einen falschen Stand der offenen Verbindlichkeiten dar; ferner fließen diese Stände fälschlich in die Schuldendarstellung ein und weisen einen zu hohen Schuldenstand aus. Dieses Verfahren wurde ab dem Jahr 2017 abgestellt.

| Bilanzposition Bezeichnung | | 31.12.2014 | 31.12.2015 | Veränderung in % |
|----------------------------|----------------------------|--------------|-------------|------------------|
| P2.4 | Transferverbindlichkeiten | - 2.960,00 € | 12.225,00 € | -513% |
| P2.5 | sonstige Verbindlichkeiten | 176.135,72 € | 67.662,81 € | -62% |

Wie schon unter Punkt 3.3.1 dieses Berichtes ausgeführt sind in der Einzelbetrachtung der Verbindlichkeiten negative Verbindlichkeiten, die wie Forderungen wirken, in Höhe von rd. 22.600 € saldiert. Um diesen Betrag sind die Verbindlichkeiten zu gering ausgewiesen. Die Saldierung wirkt bilanzverkürzend.

| | |
|-----------|--|
| H6 | Das RPA greift auch hier den Grundsatz des Saldierungsverbotes auf und bittet um zukünftige Beachtung. |
|-----------|--|

3.4.5 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

| Bilanzposition Bezeichnung | | 31.12.2014 | 31.12.2015 | Veränd. in % |
|----------------------------|--|---------------------------------------|----------------|----------------|
| P3.1 | Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen | 1.839.451,78 € | 1.920.811,89 € | 4,24% |
| Aufteilung auf Sachkonten | | | | |
| P3.1 | Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen | | | |
| P3.1 | 281100 | Pensionsrückstellungen aktive Beamte | 489.676,00 € | 526.774,00 € |
| P3.1 | 281100 | Pensionsrückstellungen passive Beamte | 1.122.464,00 € | 1.156.672,00 € |
| P3.1 | 281200 | Beihilferückstellungen aktive Beamte | 69.044,32 € | 74.275,13 € |
| P3.1 | 281200 | Beihilferückstellungen passive Beamte | 158.267,46 € | 163.090,76 € |

Gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Mit Schreiben vom 11.12.2015 hat die Versorgungskasse die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mitgeteilt. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2015 ein Satz von 14,1 % festgesetzt worden, der seitens der Gemeinde richtig ihren Berechnungen zu Grunde gelegt wurde.



3.4.6 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

| Bilanzposition Bezeichnung | | | 31.12.2014 | 31.12.2015 | Veränd. in % |
|----------------------------|---|--|--------------|--------------|-----------------|
| P3.2 | Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen | | 249.739,54 € | 219.440,17 € | -13,81% |
| Aufteilung auf Sachkonten | | | | | |
| P3.2 | Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen | | | | |
| P3.2 | 282100 | So. Rückst. f. nicht i. Anspr. genom. Urlaub | 57.739,08 € | 72.916,97 € | |
| P3.2 | 282200 | So. Rückst. f. geleistete Überstunden | 33.974,72 € | 50.106,38 € | |
| P3.2 | 282300 | So. Rückst. f. d. Inanspruchn. v. Altersteilzeit | 158.025,74 € | 96.416,82 € | |

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden weist unter Bilanzposition P3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen in Höhe von 219.440,17 € aus, die sich zusammensetzen aus Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für angefallene Überstunden sowie für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit (zum Bilanzstichtag noch 1 Person).

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei einzelnen Mitarbeitern sehr hohe Überstunden bestanden. Nach Auskunft der zuständigen Stelle ist dieser Umstand bekannt und es wird im Sinne der bestehenden Fürsorgepflichten der Gemeinde gegenüber den Beschäftigten daran gearbeitet, entsprechende Entlastung zu schaffen (z.B. Einstellung von Mitarbeitern, die entlastend zuarbeiten oder Delegation auf nachgeordnete Beschäftigte), um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde dauerhaft zu gewährleisten.

Bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen führte ein Rechenfehler dazu, dass die für den Berichtszeitraum vorgenommene Zuführung um 16,30 € zu gering ausfiel.

| | |
|-----------|--|
| H7 | Das RPA bittet um Korrektur der Urlaubsrückstellung im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2016. |
|-----------|--|

3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)

Unter der Bilanz werden gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen wurden.

3.5.1 Haushaltsreste

Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für Investitionen i. H. v. von 1.178.522,41 € und für den Ergebnishaushalt i. H. v. 56.125,03 € festgesetzt worden. Summarisch sind die investiven Haushaltsreste gegenüber dem Vorjahr um rd. 283 T€ (31,6%) gestiegen. Der Gesamtbetrag der Haushaltsreste ist nicht mehr über den Bestand an liquiden Mittel zum Bilanzstichtag gedeckt.

Die Zusammensetzung der Übertragungen ist der **Anlage 5** zu diesem Bericht detailliert zu entnehmen.



Nach § 20 Abs. 5 GemHKVO dürfen Mittel nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Hierbei ist ferner auf die die Einhaltung des Kassenwirksamkeitsprinzips (§ 113 Abs. 1 S. 1 NKomVG, § 10 Abs. 2 S. 2 GemHKVO) zu achten.

Unter Berücksichtigung der Regelungen zur Übertragbarkeit investiver Ansätzen gem. § 20 Abs. 1 GemHKVO hätten nach Auffassung des RPA die in Anlage 5 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsreste zu I1.000084.500 – Oberflächenentwässerungskonzept (15.000 €) nicht übertragen werden dürfen (keine Inanspruchnahme der Ermächtigung seit 2012). Ferner sollte die (künftige) Übertragung der in Anlage 5 ausgewiesenen Reste zu I1.000101.525 – Zusch. Auss. landwirtsch. Betrieb (28.650 €), I1.600010.500.001 – Ausb. Holdorfer Str. (Feuerwehr-Wittenberg) (6.674,49 €) und I1.600013.500 – Bau Umgehungsstr. Vörden (24.315 €) unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen überdacht werden, da für diese Maßnahmen in den Folgejahren keine weiteren Ausgaben ausgewiesen sind und somit faktisch vollendet scheinen.

Nach Ansicht des RPA sind Mittel für investive Maßnahmen nur in Höhe der voraussichtlich im Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben, und bei jahresübergreifenden Maßnahmen, diese mit Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe zu den dann betroffenen Haushaltsjahren zu veranschlagen. So ist einerseits rechtskonform sichergestellt, dass investive Maßnahmen im laufenden sowie in folgenden Jahren durchgeführt werden können und andererseits das Budgetrecht des Rates sowie dessen Informationsbedarf beachtet wird.

3.5.2 Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 bestand ausweislich den Angaben der Gemeinde eine Ausfallbürgschaft über 1.155.815,01 € zu Gunsten der Niedersachsenpark GmbH.

3.5.3 Gewährleistungsverträge

Bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden waren zum Bilanzstichtag 31.12.2015 keine Gewährleistungsverträge vorhanden.

3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2015 wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung des Jahres 2015 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 480.000 € festgesetzt. Diese Ermächtigung wurde durch die Nachtragshaushaltssatzung nicht geändert. Die Ermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.

3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31.12.2015 nicht.

3.5.6 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2015 hinaus gestundete Beträge in Höhe von 5.031,01 € ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr haben sich diese Stundungen um rd. 1.300 € reduziert.



3.6 Ergebnisrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 50 Abs. 2 GemHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie der rechtskonforme Ausweis der Rückstellungen.

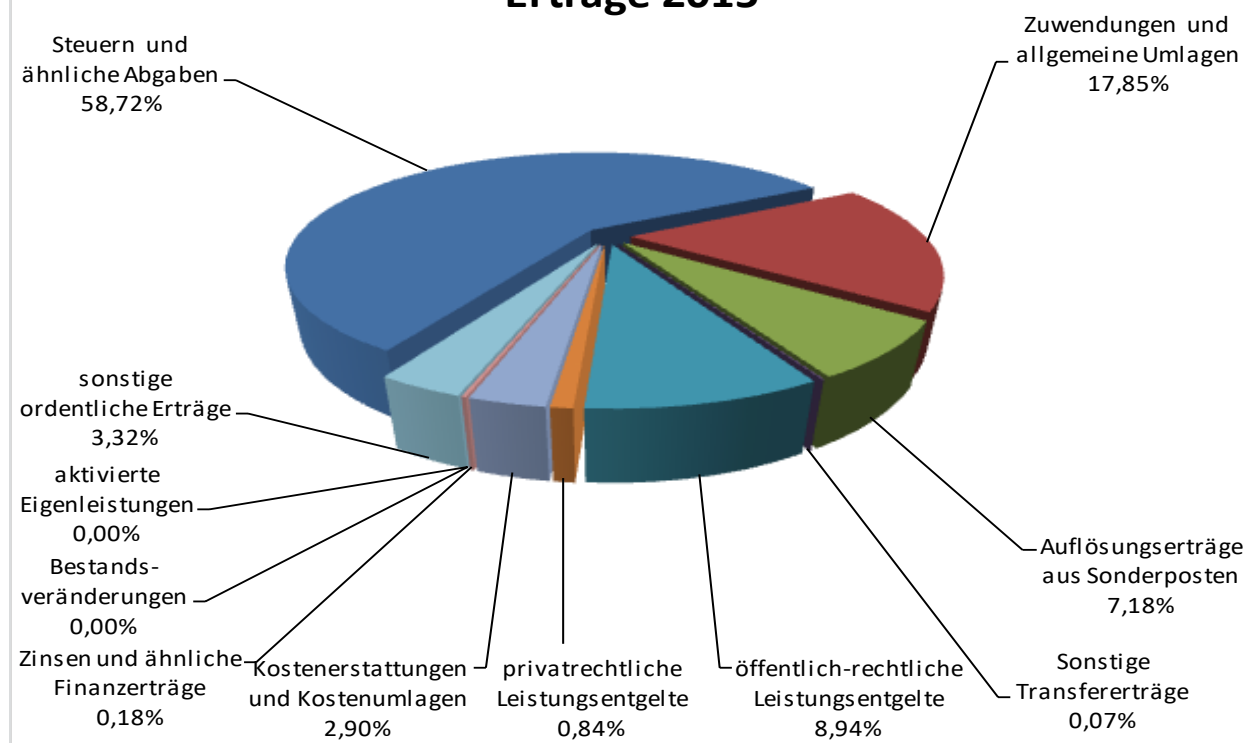
3.6.2 Ausführung Ergebnisrechnung

Das Ergebnis der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2015 stellt sich folgendermaßen dar:

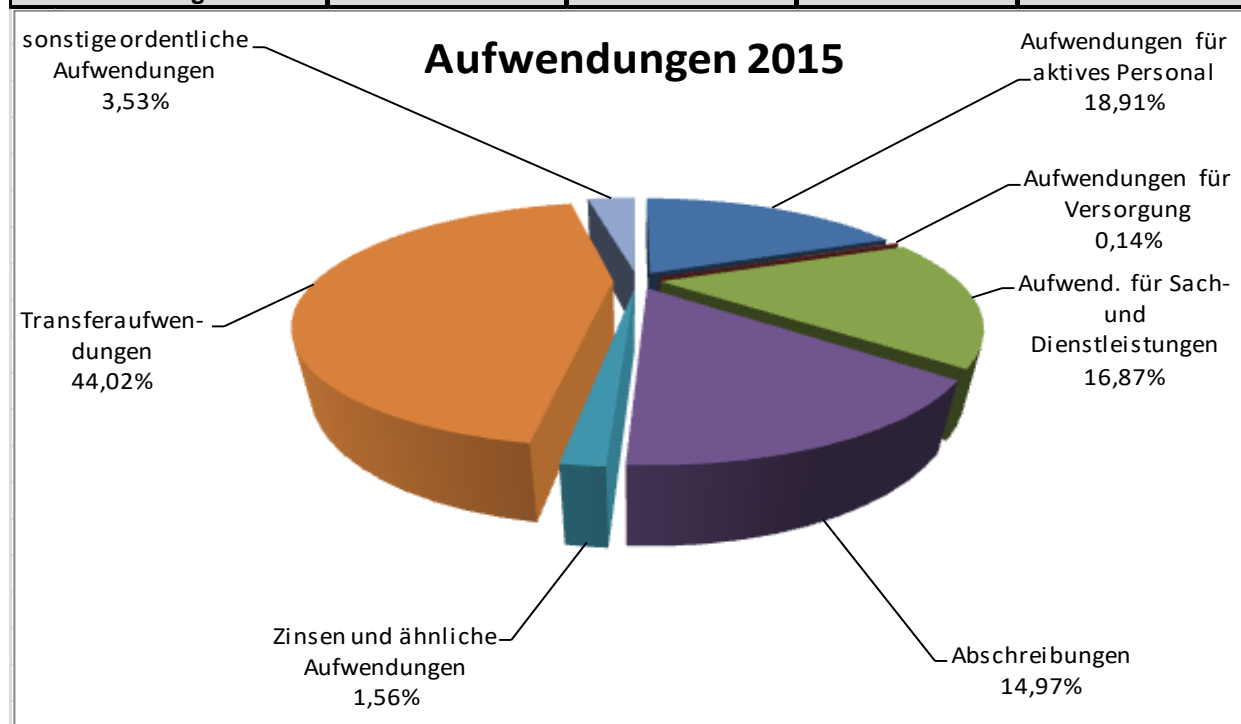


| Erträge | Ergebnis des Vorjahres | Ergebnis des Haushaltsjahres | Ansätze des Haushaltsjahres | Plan /Ist Vergleich |
|--|------------------------|------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| 1. Steuern und ähnliche Abgaben | 6.550.187,65 € | 5.817.591,94 € | 5.964.000,00 € | - 146.408,06 € |
| 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 1.990.606,23 € | 2.920.581,57 € | 2.887.000,00 € | 33.581,57 € |
| 3. Auflösungserträge aus Sonderposten | 800.958,25 € | 823.804,23 € | 971.742,00 € | - 147.937,77 € |
| 4. Sonstige Transfererträge | 7.378,44 € | 8.344,00 € | 17.800,00 € | - 9.456,00 € |
| 5. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 997.282,57 € | 996.926,62 € | 1.095.700,00 € | - 98.773,38 € |
| 6. privatrechtliche Leistungsentgelte | 94.062,55 € | 64.366,76 € | 62.800,00 € | 1.566,76 € |
| 7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 323.279,41 € | 348.495,48 € | 359.780,00 € | - 11.284,52 € |
| 8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 20.364,76 € | 41.448,47 € | 32.400,00 € | 9.048,47 € |
| 9. aktivierte Eigenleistungen | - € | - € | - € | - € |
| 10. Bestandsveränderungen | - € | - € | - € | - € |
| 11. sonstige ordentliche Erträge | 370.583,54 € | 410.160,44 € | 405.600,00 € | 4.560,44 € |
| 12. Summe ordentl. Erträge | 11.154.703,40 € | 11.431.719,51 € | 11.796.822,00 € | - 365.102,49 € |

Erträge 2015



| Aufwendungen | Ergebnis des Vorjahres | Ergebnis des Haushaltsjahres | Ansätze des Haushaltsjahres | Plan /Ist Vergleich |
|---|------------------------|------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| 13. Aufwendungen für aktives Personal | 2.060.545,57 € | 2.217.421,63 € | 2.219.100,00 € | - 1.678,37 € |
| 14. Aufwendungen für Versorgung | 15.282,18 € | 15.655,71 € | 8.000,00 € | 7.655,71 € |
| 15. Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen | 1.838.587,47 € | 2.205.940,80 € | 2.533.450,00 € | - 327.509,20 € |
| 16. Abschreibungen | 1.631.806,90 € | 1.671.039,78 € | 1.676.198,00 € | - 5.158,22 € |
| 17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 170.434,82 € | 166.972,29 € | 188.000,00 € | - 21.027,71 € |
| 18. Transferaufwendungen | 4.797.796,80 € | 4.601.650,25 € | 4.771.180,00 € | - 169.529,75 € |
| 19. sonstige ordentliche Aufwendungen | 384.713,59 € | 443.277,79 € | 435.950,00 € | 7.327,79 € |
| 20. Summe ordentliche Aufwendungen | 10.899.167,33 € | 11.321.958,25 € | 11.831.878,00 € | - 509.919,75 € |



3.6.3 Jahresergebnis

| | 31.12.2015 |
|-----------------------------------|---------------------|
| Ordentliche Erträge | 11.431.719,51 € |
| Ordentliche Aufwendungen | 11.321.958,25 € |
| Ordentliches Ergebnis | 109.761,26 € |
| Außerordentliche Erträge | 278.994,75 € |
| Außerordentliche Aufwendungen | 180.800,28 € |
| Außerordentliches Ergebnis | 98.194,47 € |
| Jahresergebnis: | 207.955,73 € |

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.



3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan (Haushaltsansätze 2015) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Aus dem Vorjahr sind 23.775,32 € an Haushaltsresten übertragen worden.

| Ergebnisrechnung 2015 | Fortg. Ansatz 2015 | Ergebnis 2015 | Vergleich 2015 mehr (+)/ weniger (-) |
|-----------------------------------|--------------------|-----------------|--------------------------------------|
| | € | € | € |
| ordentliche Erträge | 11.796.822,00 € | 11.431.719,51 € | - 365.102,49 € |
| ordentliche Aufwendungen | 11.855.653,32 € | 11.321.958,25 € | - 533.695,07 € |
| ordentliches Ergebnis | - 58.831,32 € | 109.761,26 € | 168.592,58 € |
| außerordentliche Erträge | 94.100,00 € | 278.994,75 € | 184.894,75 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 75.600,00 € | 180.800,28 € | 105.200,28 € |
| außerordentliches Ergebnis | 18.500,00 € | 98.194,47 € | 79.694,47 € |
| Gesamtergebnis | - 40.331,32 € | 207.955,73 € | 248.287,05 € |

In den Anlagen zur Jahresrechnung bzw. im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2015 wurden die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

Die Überprüfung der Deckungskreise ergab für den Bereich des eingerichteten Personalbudgets, dass die Produkte 347000.001 (Bildung und Teilhabe), 351710.001 (Schulsozialarbeit) und 366100.001 (Jugendtreff) in der technischen Einrichtung des Deckungskreises fehlten. Ferner wurde in der technischen Einrichtung dieses Deckungskreises das Sachkonto 441100 – sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen eingebunden, obwohl es der Formulierung des Deckungskreises nach (noch) nicht dazu gehört (sh. S. 205 des Haushaltsplan). Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ergab sich bei der rechnerischen Auflösung keine Auswirkung.

In Anlage 6 zu diesem Bericht sind die überplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen zusammengestellt.

| | |
|-----------|---|
| B1 | Das RPA bittet um Vorlage der Genehmigung der in Anlage 6 aufgeführten überplanmäßigen Personalaufwendungen vor Erteilung des Entlastungsbeschlusses. |
|-----------|---|

3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2014 und 2015 stellt sich wie folgt dar:

| Jahresvergleich der Ergebnisrechnung | Ergebnis 2014 | Ergebnis 2015 | Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-) |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|--|
| | € | € | € |
| ordentliche Erträge | 11.154.703,40 € | 11.431.719,51 € | 277.016,11 € |
| ordentliche Aufwendungen | 10.899.167,33 € | 11.321.958,25 € | 422.790,92 € |
| ordentliches Ergebnis | 255.536,07 € | 109.761,26 € | - 145.774,81 € |
| außerordentliche Erträge | 614.810,65 € | 278.994,75 € | - 335.815,90 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 30.813,85 € | 180.800,28 € | 149.986,43 € |
| außerordentliches Ergebnis | 583.996,80 € | 98.194,47 € | - 485.802,33 € |
| Gesamtergebnis | 839.532,87 € | 207.955,73 € | - 631.577,14 € |

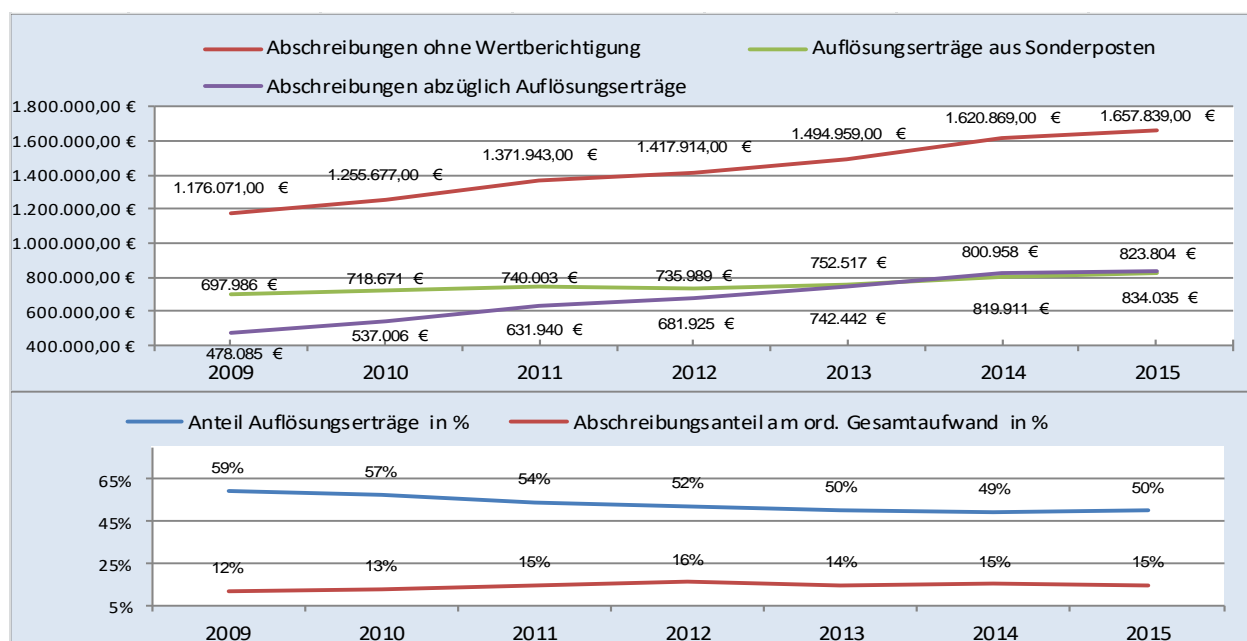
Die sich aus den Abschlüssen seit 2013 abzeichnende Tendenz positiv abschließender Ergebnishaushalte setzt sich in abgeschwächter Form in 2015 fort. Es muss Ziel sein, diese Entwicklung fortzuführen.

3.6.6 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Zur Ergebnisrechnung ergaben sich keine weiteren Prüfungsfeststellungen.

Das RPA weist an dieser Stelle auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin, die als bedeutende Größe die Ausgaben des Ergebnishaushaltes dauerhaft prägen und insoweit bei möglicherweise stagnierenden Erträgen nicht ohne weiteres kurzfristig beeinflusst werden können.

Die Entwicklung der Abschreibungen der Gemeinde stellt sich wie folgt dar:



Nach den Planzahlen der folgenden Jahre steht zu erwarten, dass Erlöse nicht in dem Maße wie Abschreibungen sowie Aufwand gesamt steigen. Damit verringert sich der finanzielle Spielraum bei sowieso schon angespannten liquiden Mitteln noch weiter. Unter Berücksichti-



gung der Ziele des Haushaltsausgleichs, der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des angestrebten Schuldenabbaus ist der Einschätzung der Gemeinde zu folgen, dass die Umsetzung der im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen wesentlich von der Entwicklung der finanziellen Situation abhängig ist.

Nach § 2 Abs. 3 der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Neuenkirchen soll der Verdienstausfall bei Arbeitnehmern in der Weise ausgeglichen werden, dass der Arbeitgeber das an seinen Arbeitnehmer weitergezahlte Arbeitsentgelt, die Abgaben und die Sozialversicherungsbeiträge seitens der Gemeinde erstattet erhält.

Bei der Belegprüfung fiel auf, dass seitens einer Firma (GP 2633) für verschiedene Einsätze eines Mitarbeiters Verdienstausfallentschädigungen in Höhe des Stundenpreises, den die Firma auch bei normalen Rechnungen in Ansatz bringt, geltend gemacht und seitens der Gemeinde erstattet wurden. Nach Ansicht des RPA erfolgten diese Erstattungen über das in der vg. Regelung festgelegte Maß hinaus, da der seitens der Firma angesetzte Preis neben dem „eigentlichen“ Stundenlohn und (Sozial-)Abgaben auch unternehmerischen Komponenten (unternehmerisches Wagnis und Gewinn) enthält, die nach den Regelungen der Satzung nicht erstattungsfähig sind.

Darüber hinaus ist nach § 33 Abs. 4 S. 4 NBrandSchG ein Höchstbetrag für die Verdienstausfallentschädigung festzulegen. Ein solcher ist in der derzeit gültigen Satzung nicht festgelegt.

| | |
|-----------|--|
| B2 | Die Gemeinde leistet daher Zahlungen außerhalb des durch Satzung festgelegten zulässigen Rahmens. Das RPA bittet daher darum, im Sinne einer sorgsamen, sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsmittelbewirtschaftung die Verfahrensweise anzupassen. Um Rückmeldung im Zusammenhang mit der anstehenden Jahresabschlussprüfung 2016 wird gebeten. |
|-----------|--|

3.7 Finanzrechnung

3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 51 Abs. 2 GemHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

3.7.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2015 stellt sich folgendermaßen dar:



| | Ergebnis 31.12.2015 |
|---|----------------------------|
| | € |
| Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 10.628.983,25 € |
| Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 9.486.682,94 € |
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.142.300,31 € |
| Einzahlung für Investitionstätigkeit | 627.110,01 € |
| Auszahlung für Investitionstätigkeit | 1.741.018,24 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -1.113.908,23 € |
| Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit | 400.000,00 € |
| Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit | 428.628,39 € |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | -28.628,39 € |
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 221.245,19 € |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 301.316,00 € |
| Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen | -80.070,81 € |
| Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | 1.337.895,17 € |
| Veränderung des Zahlungsmittelbestandes | -80.307,12 € |
| Endbestand an Zahlungsmitteln | 1.257.588,05 € |

Die Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung ordnungsgemäß dargestellt wurde.

3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan (Haushaltsansätze 2015), den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr und den über- und außerplanmäßigen Zahlungsermächtigungen.

Haushaltsreste für Investitionen bestanden aus dem Vorjahr mit 895.532,47 €.



| Finanzrechnung 2015 | Fortg. Ansatz 2015 | Ergebnis 2015 | Vergleich 2015 mehr (+) / weniger (-) |
|--|-------------------------|-------------------------|---|
| | € | € | € |
| Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit | 10.794.180,00 € | 10.628.983,25 € | - 165.196,75 € |
| Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit | 10.185.555,32 € | 9.486.682,94 € | - 698.872,38 € |
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 608.624,68 € | 1.142.300,31 € | 533.675,63 € |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 903.100,00 € | 627.110,01 € | - 275.989,99 € |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.305.042,47 € | 1.741.018,24 € | - 1.564.024,23 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | - 2.401.942,47 € | - 1.113.908,23 € | 1.288.034,24 € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 1.100.000,00 € | 400.000,00 € | - 700.000,00 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 432.000,00 € | 428.628,39 € | - 3.371,61 € |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 668.000,00 € | - 28.628,39 € | - 696.628,39 € |
| Gesamtsaldo der Finanzrechnung | - 1.125.317,79 € | - 236,31 € | 1.125.081,48 € |
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen | - € | 221.245,19 € | - 221.245,19 € |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen | - € | 301.316,00 € | - 301.316,00 € |
| Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen | - € | - 80.070,81 € | - 80.070,81 € |
| Gesamtsaldo der Finanzrechnung einschließlich haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge | - 1.125.317,79 € | - 80.307,12 € | 1.045.010,67 € |

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO dienen die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit (2.Deckungskreis) und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (3.Deckungskreis). Der 2.Deckungskreis definiert sich aus dem Saldo aus Verwaltungstätigkeit abzgl. der notwendigen Auszahlung für ordentliche Tilgung in Höhe von 428.628,39 €. Mithin steht damit ein Zahlungsüberschuss von 713.671,92 € neben 627.110,01 € aus Einzahlungen für Investitionstätigkeit zur Abdeckung der Investitionsausgaben von 1.741.018,24 € zur Verfügung. Das verbleibende negative Investitionssaldo von 400.236,31 € wurde durch eine Kreditaufnahme i.H.v. 400.000 € finanziert.

3.7.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2014 und 2015 stellt sich wie folgt dar:



| Jahresvergleich der Finanzrechnung | Ergebnis 31.12.2014 | Ergebnis 31.12.2015 | Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-) |
|--|------------------------|------------------------|--|
| | € | € | € |
| Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 10.239.013,34 € | 10.628.983,25 € | 389.969,91 € |
| Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 8.673.369,29 € | 9.486.682,94 € | 813.313,65 € |
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.565.644,05 € | 1.142.300,31 € | -423.343,74 € |
| Einzahlung für Investitionstätigkeit | 1.977.620,09 € | 627.110,01 € | -1.350.510,08 € |
| Auszahlung für Investitionstätigkeit | 2.524.774,67 € | 1.741.018,24 € | -783.756,43 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -547.154,58 € | -1.113.908,23 € | -566.753,65 € |
| Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit | 422.713,29 € | 400.000,00 € | -22.713,29 € |
| Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit | 611.999,39 € | 428.628,39 € | -183.371,00 € |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | -189.286,10 € | -28.628,39 € | 160.657,71 € |
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 181.869,67 € | 221.245,19 € | 39.375,52 € |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 665.285,63 € | 301.316,00 € | -363.969,63 € |
| Saldo a. haushaltsunwirksamen Vorgängen | -483.415,96 € | -80.070,81 € | 403.345,15 € |
| Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | 992.107,76 € | 1.337.895,17 € | 345.787,41 € |
| Veränderung des Zahlungsmittelbestandes | 345.787,41 € | - 80.307,12 € | -426.094,53 € |
| Endbestand an Zahlungsmitteln | 1.337.895,17 € | 1.257.588,05 € | - 80.307,12 € |

Die Gesamtf finanzrechnung des Haushaltsjahres 2015 ergibt eine Abnahme der Zahlungsmittel in Höhe von 80.307,12 €.

3.7.5 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Zur Finanzrechnung ergaben sich keine weiteren Prüfungsfeststellungen.

3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

3.8.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat zum Jahresabschluss 2015 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO wur-



den erfüllt. Nähere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung wurden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

3.8.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde, berichtet über das abgelaufene Jahr anhand Ergebnis- und Finanzrechnung, stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat damit zum Jahresabschluss 2015 einen Rechenschaftsbericht in Übereinstimmung mit § 57 GemHKVO erstellt.

3.8.3 Weitere Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO

- die Anlagenübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen und
- die Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen

beizufügen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO wurden erfüllt.

3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2015 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden. Kennzahlen dienen insbesondere auch dem Vergleich mit anderen Kommunen, wobei die Vergleichbarkeit der „reinen Zahlen“ aufgrund verschiedener Strukturen und Organisationen eingeschränkt ist und auch eher eine Betrachtung hinsichtlich Entwicklungen und in Bezug auf Stärken und Schwächen stattfinden sollte.



3.9.2 Kapitalstruktur

| | 31.12.2014 | | 31.12.2015 | |
|--|------------------------|----------------|------------------------|----------------|
| Nettoposition | 40.811.111,72 € | 79,18% | 41.084.266,24 € | 78,91% |
| Basis-Reinvermögen | 20.248.407,37 € | 39,28% | 20.248.407,37 € | 38,89% |
| Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses | 1.734.202,64 € | 3,36% | 1.734.202,64 € | 3,33% |
| Jahresergebnis | 2.195.506,98 € | 4,26% | 2.403.462,71 € | 4,62% |
| Sonderposten | 16.632.994,73 € | 32,27% | 16.698.193,52 € | 32,07% |
| | | | | |
| Sonstige langfristige Passiva | 7.636.969,50 € | 14,82% | 7.744.256,49 € | 14,87% |
| Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen | 1.839.451,78 € | 3,57% | 1.920.811,89 € | 3,69% |
| Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen | 249.739,54 € | 0,48% | 219.440,17 € | 0,42% |
| Langfristige Geldschulden | 5.547.778,18 € | 10,76% | 5.604.004,43 € | 10,76% |
| | | | | |
| Sonstige kurzfristige Passiva | 3.094.460,66 € | 6,00% | 3.234.855,24 € | 6,21% |
| Sonstige Rückstellungen | 2.737.748,00 € | 5,31% | 2.965.420,57 € | 5,70% |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 251.010,84 € | 0,49% | 186.278,86 € | 0,36% |
| Kurzfristige Geldschulden | 100.268,19 € | 0,19% | 15.413,55 € | 0,03% |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 5.433,63 € | 0,01% | 67.742,26 € | 0,13% |
| | | | | |
| Gesamt: | 51.542.541,88 € | 100,00% | 52.063.377,97 € | 100,00% |

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen durch langfristiges Kapital und kurzfristiges Vermögen durch kurzfristiges Kapital finanziert werden soll.

Hinsichtlich der Prozentsätze bei den Überschussrücklagen und beim Jahresergebnis wird darauf hingewiesen, dass hier außergewöhnliche Effekte wegen der noch ausstehenden Ergebnisverwendungsbeschlüssen eine Rolle spielen.

3.9.3 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

| | | | |
|------------------------|---|--------|---------|
| | | 2014 | 2015 |
| Anlagendeckung in % | $\frac{(\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva}) \times 100}{\text{Langfristige Aktiva}}$ | 97,27% | 96,87 % |
| | | 2014 | 2015 |
| Anlagenintensität in % | $\frac{\text{Langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ | 96,83% | 96,81 % |



Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde nicht erreicht.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aus Anlagevermögen besteht.

| | | 2014 | 2015 |
|---------------------------|--|---------|---------|
| Eigenkapitalquote I in % | $\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ | 46,91 % | 46,84 % |
| Eigenkapitalquote II in % | $\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ | 79,18 % | 78,91 % |

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist mit einer Eigenkapitalquote I in Höhe von 46,91 % (31.12.2014) und 46,84 % (31.12.2015) mittelfristig betrachtet mit einem ausreichenden Eigenkapital ausgestattet. Die Betrachtung zum Vorjahr zeigt ein leichtes Sinken der Eigenkapitalquote I.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 79,18 % (31.12.2014) und 78,91 % (31.12.2015). Wie bei der Eigenkapitalquote I ist bei Betrachtung zum Vorjahr ein leichtes Sinken der Eigenkapitalquote II zu beobachten.

| | | 2014 | 2015 |
|--|--|---------|---------|
| Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen) | $\frac{\text{Buchwert zum 31.12.2014 bzw. 31.12.2015} \times 100}{\text{Ursprüngliche Anschaffungswerte}}$ | 69,94 % | 68,63 % |

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht.

Der Abschreibungsgrad bewegt sich auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz. Hier wird daher keine Bewertung der Kennzahlen vorgenommen.

3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dargestellt.



Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 23 GemHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2015 anzunehmen.

4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 GemHKVO in vier Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert und diese sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 GemHKVO dargestellt worden.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in der Ratssitzung vom 18.11.2008 wesentliche Produkte festgelegt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind diese wesentlichen Produkte nicht gekennzeichnet. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichen Produkten, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Dieses ist der Gemeinde ausweislich ihrer Stellungnahmen zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2014 bekannt. Zurzeit liegt der Schwerpunkt jedoch weiterhin vorrangig noch auf der Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die Politik wurde im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 über das Fehlen dieser Instrumente sowie eines Leitbildes am 13.10.2014 im Finanzausschuss informiert. Ein unterjähriges Berichtswesen wurde nach Auskunft der Gemeinde im Laufe des Jahres 2018 eingeführt.

5 Prüfung von Vergaben

5.1 Vergabeprüfungen vor Auftragserteilung (§ 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG)

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben der kreisangehörigen Kommunen (ohne Stadt Vechta / selbständige Gemeinde) vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Im Berichtszeitraum (1. Januar - 31. Dezember 2015) sind insgesamt 27 (Vorjahr 5) Vergabevorgänge der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 963.559,15 € (Vorjahr 493.126,85 €).

Diese gliederten sich wie folgt auf:



| | 2015 | 2014 |
|-------------------------------------|-----------|----------|
| Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB | 15 | 1 |
| Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB | 0 | 0 |
| Freihändige Vergabe gemäß VOB | 3 | 1 |
| Auftragsvergaben nach HOAI | 2 | 1 |
| Auftragsvergaben nach VOF | 0 | 0 |
| Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL | 0 | 0 |
| Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL | 2 | 0 |
| Freihändige Vergabe gemäß VOL | 5 | 2 |
| gesamt | 27 | 5 |

Von den 27 Vergabeprüfungen sind 3 Ausschreibungen aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufgehoben worden, davon 2 Ausschreibungen (NE-003-2015 und NE-009-2015) weil kein Angebot eingegangen ist und eine Ausschreibung (NE-027-2015), weil kein Angebot in der Wertung verblieb.

Bei keiner der weiteren Vergabeprüfungen sind Besonderheiten aufgefallen.

Gemäß der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Anlage Nr. 2 (Regelungen des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung), Ziffer Nr. 3, sind

- Architekten-, Ingenieur-, Planungs- und Gutachterverträge (freiberufliche Leistungen), soweit die Honorare / Vergütungen die Wertgrenze von 7.500,00 € (Brutto) je Objekt / Auftrag überschreiten,
 - Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 12.500,00 € (Brutto) je Gesamtmaßnahme überschreiten,
 - Vergaben von Bauleistungen nach der VOB, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 25.000,00 € (Brutto) je Objekt überschreiten,
 - alle Vergaben nach der VOF,
- sowie alle Nachtrags-, Erweiterungs- und Zusatzaufträge bei einer Überschreitung der Auftragshöhe um 10 % (einschl. Umsatzsteuer), jedoch mindestens 2.500,0 € (Brutto)

vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung / Stellungnahme vorzulegen.

Nach Durchsicht der Ausgabe- / Einnahmeanordnungen des Investitionshaushaltes und der Kostenstelle P1.511000.001 sowie der Protokolle über die Sitzungen der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aus dem Prüfungszeitraum (1.Januar 2015 - 31.Dezember 2015) wurde festgestellt worden, dass dem Rechnungsprüfungsamt mehrere Aufträge / Vergaben zur Prüfung / Stellungnahme nicht vorgelegt worden sind.

Mit Schreiben vom 27.03.2019 ist die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden um nähere Ausführungen zu diesen Vorgängen gebeten worden. Nachdem vom RPA mit Schreiben vom 22.01.2020 an dieses Schreiben erinnert worden ist, hat die Gemeinde dem RPA mit Schreiben vom 06.04.2020 dann entsprechende Ausführungen übersandt. Nach Prüfung dieser Darstellung verbleiben folgende Vergabevorgänge, bei denen das RPA seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht – wie vorgeschrieben – im Vorfeld nachkommen konnte:



- a) B.-Plan Nr. 61 „Ortskern Vörden Nordost“: Planungsleistungen
- b) B.-Plan Nr. 63 „Westl. Holdorfer Straße“, 1.Änd.: Planungsleistungen
- c) 3.FNP-Änderung „Steuerung Windenergie“: Planungsleistungen
- d) B.-Plan Nr. 62 „Auf den Höfften III“: Planungsleistungen
- e) B.-Plan Nr. 65 „Windpark Bernhorn“: Planungsleistungen
- f) B.-Plan Nr. 54: Planungsleistungen
- g) Endausbau Baugebiet „Koppeln“: Auftragserweiterung für Bereich „Reutestraße“ und Wendehammer „Hinter den Gärten“
- h) Deckensanierung Gemeindestraßen: Straßenbauarbeiten

Ausgehend von den vorgelegten und geprüften 27 Verfahren haben diese 8 nicht vorgelegten Verfahren damit einen Anteil in der Größenordnung von 22,8% an den Gesamtvergabeverfahren.

Das RPA merkt zu der abgegebenen Stellungnahme noch folgendes an:

1. In der Stellungnahme vom 14.09.2016 zu Vorjahresprüfberichten hat die Gemeinde wie folgt ausgeführt. „Die Bediensteten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurden erneut auf die Regelungen in der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen hingewiesen, mit der Bitte um zukünftige Beachtung.“

Das RPA geht insoweit davon aus, dass sich die Nichtvorlage von Vergabeverfahren aufgrund dieser Aussage reduzieren wird, damit das RPA seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nachkommen kann.

2. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat zu jedem der o.g. Vorgänge dem RPA eine kurze Darstellung gegeben. Teilweise wurde mitgeteilt, dass Ausschreibungsverfahren insbesondere zu den Planungsleistungen aus verschiedenen Gründen nicht vorgenommen werden. Überwiegend ergab sich aus dieser Darstellung allerdings **keine Aussage**, warum eine Vorlage vor Auftragserteilung an das RPA nicht vorgenommen worden ist. Es sind zudem die angeforderten Vergabedokumentationen im Hinblick auf eine nachträgliche Prüfung nicht in jedem Fall vorgelegt worden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine evtl. Annahme von Synergieeffekten für sich genommen noch keine generelle Grundlage darstellt, von einem gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeverfahren abzusehen.
4. Auch wenn Kosten für vorhabenbezogene Planungen von Dritten erstattet werden, ist die Gemeinde nach Auffassung des RPA an Vergaberecht gebunden, wenn der Auftrag von der Gemeinde vergeben wird.

6 Fachtechnische Prüfung, Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die im Berichtszeitraum (1.Januar - 31.Dezember 2015) vom Rechnungsprüfungsamt geprüften 4 Verwendungsnachweise (Anmerkungen: Differenzen zwischen möglicher Höchstzuwendung und festgestellter Gesamtzuwendung siehe separate Prüfvermerke) der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von 56.509,03 € sind nachstehend aufgeführt:

Verwendungsnachweis Nr. 1675

Zuwendung zur Profilierung der Hauptschulen im Haushaltsjahr 2014

Landesmittel

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 13.005,03 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag für alle Schulen: 204.714,83 €

Festgestellter Zuwendungsbetrag nur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden: 13.005,03 €

Prüfvermerk vom 18.März 2015 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1691

Verbesserung Betreuungsangebote Kindertagespflege – 2014

Mittel aus Landesförderprogramm

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 21.564,00 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 27.554,00 €

Prüfvermerk vom 29.April 2015 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1716

Sprachförderkonzept des Landkreises Vechta - Niederschwellige Angebote

Sprachförderung in Grundschulen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Mittel gemäß Kreistagsbeschluss

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 8.400,00 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 8.400,00 €

Prüfvermerk vom 8.Oktober 2015 / Aktenzeichen 1418.927

Verwendungsnachweis Nr. 1739

Projekt: „Familien unterstützende Maßnahmen und Frühe Hilfen“

Landesmittel gemäß Richtlinie „Familienförderung“

Mögliche Höchstzuwendung gemäß Zuwendungsbescheid: 7.550,00 €

Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 7.550,00 €

Prüfvermerk vom 3.Dezember 2015 / Aktenzeichen 1418.927

7 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

7.1 Investitionen, Wirtschaftlichkeits-, Folgekostenberechnungen

Nach § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft der Kommune sparsam und wirtschaftlich zu führen. Vermögensgegenstände sollen Kommunen nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist (§ 124 Abs. 1 NKomVG).

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gilt, dass Kommunen vor Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für sie wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermitteln sollen (§12 Abs.1 S.1 GemHKVO). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dies in einem atypischen Fall überzeugend rechtfertigen kann.

Handelt es sich um Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung, muss vor Beginn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen. Diese ist bei den Entscheidungen über die Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen

Die Abgrenzung von Investitionen mit erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung obliegt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Rahmen seiner ihm obliegenden Richtlinienkompetenz erst am 05.12.2017 (TOP 9) die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher



finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO auf 1.000.000,00 € festgelegt. Bis zu diesem Beschluss sind sämtliche Investitionen als erheblich anzusehen. Weiter sind entsprechende Folgekostenberechnungen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 GemHKVO zwingend vorzunehmen und bei der Entscheidungsfindung zu dokumentieren.

Wirtschaftlichkeitsvergleiche oder Folgekostenberechnungen neu begonnener investiver Maßnahmen des Jahres 2015 sind in den Ausschuss- / Ratsvorlagen für investive Maßnahmen und den Auftragsvergaben dazu bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden **nicht** aufgeführt worden.

| | |
|-----------|--|
| H8 | <p>Das RPA bittet im Vorfeld der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 um Vorlage entsprechender Berechnungen für die im Haushaltsjahr 2016 durchgeführten / begonnenen investiven Maßnahmen, sofern entsprechende Wirtschaftlichkeitsvergleiche bzw. Folgekostenberechnungen erfolgt ist.</p> <p>Ansonsten wird davon ausgegangen, dass in Umsetzung des Ratsbeschlusses ab dem Jahresabschluss 2018 entsprechende Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnungen vorgelegt werden.</p> |
|-----------|--|

7.2 Einnahmebeschaffung, Aufwanddeckungsgrade gebührenfinanzierter Einrichtungen

Für die kostenrechnenden Einrichtungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Dieses wurde im Zusammenhang mit dieser Jahresabschlussprüfung vom RPA nicht geprüft. Das RPA weist grundsätzlich darauf hin, dass nach § 111 Absatz 5 Nr. 1 NKomVG Gebühren vor Steuereinnahmen zur Finanzierung der Gemeinde heranzuziehen sind. Soweit keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden, sollte dieses aufgrund der politischen Willensbildung geschehen. Soweit die Erhebung von Gebühren durch entsprechende satzungsrechtliche Regelung festgelegt worden ist bzw. auf andere Weise beschlossen worden ist bzw. wird, sind die Gebühren zu kalkulieren.

8 Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Der Gemeinde darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1- 3 wirtschaftlich betätigen.

8.1 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Sondervermögen der Kommunen sind gem. § 130 Abs. 1 NKomVG Eigenbetriebe. Sie sind mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals anzusetzen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hält Stammkapital in Höhe von 153.387,56 € am Eigenbetrieb Wasserwerk Vörden.

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungunternehmens vom 16.09.2016 datiert vom 10.10.2016.



Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 1.133.228,45 € und mit einem Jahresüberschuss von 4.789,10 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 67,2 % zum Bilanzstichtag 31.12.2015 aus.

8.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

- a) Die Gemeinde ist mit einem Betrag in Höhe von 38.800,00 € (2,22 %) an der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta beteiligt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 04.05.2016 datiert vom 08.06.2016.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 22.366.288,47 € und mit einem Jahresüberschuss von 571.016,71 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 53,7 % zum Bilanzstichtag 31.12.2015 aus.

- b) An der Niedersachsenpark GmbH besteht eine Beteiligung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit einem Betrag von 6.500,00 € (= 10,57 %) bzw. 9.225,00 € (15,0 %). Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 13.05.2016 liegt vor.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 11.489.760,40 € und mit einem Jahresüberschuss von 49.186,66 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 0,21% zum Bilanzstichtag 31.12.2015 aus. Das Eigenkapital deckt allerdings das eingezahlte Stammkapital nur zu 39,5%.

- c) Daneben bestehen Genossenschaftsanteile von 700 € bei der Volksbank und von 1.000 € bei der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden eG.

8.3 Gesamtabschluss 2012 ff.

Das RPA weist auf die Vorschriften zum Gesamtabchluss hin. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 ist ein konsolidierter Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12. zu erstellen (§ 128 Abs. 4 NKomVG, Art. 6 Abs. 7 NeuOGemHR). Der konsolidierte Gesamtabchluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern (§ 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG). Der nicht konsolidierte Beteiligungsbesitz ist mit den Mindestangaben entsprechend § 151 NKomVG [Beteiligungsbericht] in den Konsolidierungsbericht mit aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 GemHKVO).

Sollte die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Einbeziehung der sich aus § 128 Abs. 4 NKomVG ergebenden Jahresabschlüsse in den Gesamtabchluss für nicht erforderlich halten, weil die in § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, ist die Vorlage einer entsprechenden nachprüfaren Dokumentation unter Beachtung der Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von Groseck vom 15.12.2010 (Nds. MI für Inneres und Sport) vorzulegen.

9 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der durchgeführten Prüfung kann zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden der folgende – unter Berücksichtigung der Aussagen in diesem Prüfbericht - uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2015 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2015, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus wird bestätigt, dass

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden darstellt.

Sofern zuvor die Unterrichtung des Rates über die über- und außerplanmäßigen Bewilligungen vorgenommen worden ist bzw. für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Entscheidung des Rates eingeholt worden ist, hat das Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss 2015 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Das RPA weist darauf hin, dass der Bürgermeister diesen Prüfbericht und seine eigene Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat unverzüglich mit dem geprüften Jahresabschluss vorzulegen hat.



Das RPA steht dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als entsprechend verantwortlichem Organ gemäß § 154 Abs. 1 NKomVG für Fragen und Anregungen jeglicher Art – nicht nur zu diesem Prüfbericht – jederzeit gerne – auch zum persönlichen Austausch – zur Verfügung.

49377 Vechta, 28.10.2020

Frank kl. Kruthaup
Leiter Rechnungsprüfungsamt

10 Kurzdarstellung Prüfungshinweise- und -beanstandungen

| Beanstandung | B | Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. -beanstandungen | Umsetzung erforderlich vor Entlastung | Seite |
|--------------|---|---|---------------------------------------|-------|
| Hinweis | H | | | |
| H1 | | Beachtung der Regelungen des § 116 NKomVG während der sog. Haushaltslosen Zeit. | zukünftig | 9 |
| H2 | | Übersendung der neuen / angepassten Dienstanweisung Finanzbuchhaltung / Gemeindekasse | zeitnah | 15 |
| H3 | | Übersendung neuer Programmfreigaben | zeitnah | 17 |
| H4 | | Künftige Zuordnung von Genossenschaftsanteilen zur Bilanzposition A3.2 (hier Konto 1113) | | 21 |
| H5 | | Beachtung des Saldierungsverbotes zur korrekten Darstellung der Forderungen | zukünftig | 21 |
| H6 | | Beachtung des Saldierungsverbotes zur korrekten Darstellung der Verbindlichkeiten | zukünftig | 24 |
| H7 | | Korrektur der Urlaubsrückstellung | zum Jahresabschluss 2016 | 25 |
| B1 | | Genehmigung der in Anlage 6 aufgeführten überplanmäßigen Personalaufwendungen | JA | 30 |
| B2 | | Beachtung Satzungsregelungen zum Höchstbetrag für die Verdienstausfallentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren | zeitnah | 32 |
| H8 | | Vorlage von Wirtschaftlichkeitsvergleichen / Folgekostenberechnungen investiver Maßnahmen. | zum Jahresabschluss 2016 | 44 |



Anlage 1

| Übersicht: | | |
|---|------------------|-------------------------------|
| über die Daten der Haushaltssatzung(en) der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | | |
| Haushaltsjahr 2015 | | |
| | Haushaltssatzung | Nachtragshaushaltssatzung |
| Datum der Haushaltssatzung (Beschluss) | 24.02.2015 | 13.10.2015 |
| Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt - | 944.800,00 € | 1.100.000,00 € / 600.000,00 € |
| Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 480.000,00 € | |
| Höchstbetrag der Liquiditätskredite | 1.100.000,00 € | |
| <u>Steuerhebesätze</u> | | |
| Grundsteuer A | 330 v.H. | |
| Grundsteuer B | 345 v.H. | |
| Gewerbesteuer | 350 v.H. | |
| Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung | 24.04.2015 | 12.11.2015 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung | 02.05.2015 | 16.11.2015 |
| Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis | 04. – 13.05.2015 | 17.11. – 25.11.2015 |

| Entlastungsverfahren nach § 129 NKomVG | |
|---|---------------------------|
| Haushaltsjahr | 2014 |
| Entlastung | 26.04.2018 |
| Mitteilung an Kommunalaufsicht | 14.05.2018 |
| Öffentliche Bekanntmachung | 18.05.2018 |
| Öffentliche Auslegung | 22.05. bis zum 30.05.2018 |

Anlage 2

Anlagenübersicht gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO

| Anlagevermögen | Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte | | | | | Entwicklung der Abschreibungen | | | | | Buchwerte | |
|--|---|---------------------|--------------------|-------------------------|--------------------------------|--------------------------------|----------------------|------------------|----------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im HHJ. | Abgänge im HHJ. | Umbuchungen im HHJ-Jahr | Stand am 31.12. des HHJ-Jahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | Abschreib. im HHJ. | Auflösungen | Zuschreibungen im HHJ-Jahr | Stand am 31.12. des HHJ-Jahres | Stand am 31.12. des HHJ-Jahres | Stand am 31.12. des Vorjahres |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | | + | - | +/- | | | | - | + | +/- | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 3.483.712,87 | 94.136,99 | -22.500,00 | 0,00 | 3.555.349,86 | -702.812,94 | -176.939,14 | 9.374,00 | 0,00 | -870.378,08 | 2.684.971,78 | 2.780.899,93 |
| 2. Sachvermögen ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände | 67.674.355,60 | 2.219.584,10 | -203.695,91 | 0,00 | 69.690.243,79 | -20.747.152,89 | -1.480.899,68 | 54.448,20 | 0,00 | -22.173.604,37 | 47.516.639,42 | 46.927.202,71 |
| 3. Finanzvermögen ohne Forderungen | 200.387,56 | 2.725,00 | 0,00 | 0,00 | 203.112,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 203.112,56 | 200.387,56 |
| Insgesamt | 71.358.456,03 | 2.316.446,09 | -226.195,91 | 0,00 | 73.448.706,21 | -21.449.965,83 | -1.657.838,82 | 63.822,20 | 0,00 | -23.043.982,45 | 50.404.723,76 | 49.908.490,20 |

Anlage 3

| Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO | Schuldenübersicht | | | | | |
|--|--|----------------------------|---------------------------------|-------------------------------|--|-----------------------------------|
| Art der Schulden | Gesamtbetrag am 31.12.2015 -Euro- | mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12.2014 -Euro- | Mehr (+)/ weniger(-) -Euro- |
| | | bis zu 1 Jahr -Euro- | über 1 bis 5 Jahre -Euro- | mehr als 5 Jahre -Euro- | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 1. Geldschulden | 5.619.417,98 | 5.939,88 | 9.473,67 | 5.604.004,43 | 5.648.046,37 | -28.628,39 |
| 1.1 Anleihen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 5.619.417,98 | 5.939,88 | 9.473,67 | 5.604.004,43 | 5.648.046,37 | -28.628,39 |
| 1.3 Liquiditätskredite | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.4 sonstige Geldschulden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 106.391,05 | 106.391,05 | 0,00 | 0,00 | 77.835,12 | 28.555,93 |
| 4. Transferverbindlichkeiten | 12.225,00 | 12.225,00 | 0,00 | 0,00 | -2.960,00 | 15.185,00 |
| 5. Sonstige Verbindlichkeiten | 67.662,81 | 67.662,81 | 0,00 | 0,00 | 176.135,72 | -108.472,91 |
| Summe | 5.805.696,84 | 192.218,74 | 9.473,67 | 5.604.004,43 | 5.899.057,21 | -93.360,37 |

| Forderungsübersicht | | | | | | |
|--|--|-------------------------------------|--|--|--|--|
| gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO | | | | | | |
| Art der Forderung | Gesamtbetrag am 31.12.2015 -Euro- | mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12.2014 -Euro- | Mehr (+)/ weniger(-) -Euro- |
| | | bis zu 1 Jahr -Euro- | über 1 bis 5 Jahre -Euro- | mehr als 5 Jahre -Euro- | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 1. Öffentlich-rechtliche Forderungen | 47.555,08 | 47.555,08 | 0,00 | 0,00 | 43.314,23 | 4.240,85 |
| 2. Forderungen aus Transferleistungen | 12.657,92 | 12.657,92 | 0,00 | 0,00 | 48.502,64 | -35.844,72 |
| 3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen | 252.990,58 | 252.990,58 | 0,00 | 0,00 | 130.909,89 | 122.080,69 |
| Summe aller Forderungen | 313.203,58 | 313.203,58 | 0,00 | 0,00 | 222.726,76 | 90.476,82 |

Anlage 5

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Aufwendungen (Auszahlungen) Ergebnishaushalt

| PSP Element | Bezeichnung | Sachkonto | Betrag | Bemerkungen |
|---------------|--|-----------|--------------------|-----------------------------|
| P1.211000.001 | Grundschule Neuenkirchen | 427100 | 5.046,20 € | Budget |
| P1.211000.003 | Grundschule Vörden | 427100 | 11.910,85 € | Budget |
| P1.351000.001 | Integrationsarbeit | 427124 | 12.943,05 € | Budget +Zweckbindung |
| P1.351000.001 | Sprachkurs Erwachsene | 433909 | 4.000,00 € | für weitere Sprachkurse |
| P1.362000.003 | Jugendpfleger (ab 2016 bei Jugendtreff, P1.366100.001) | 427100 | 7.627,82 € | Budget |
| P1.541000.001 | Gemeindestraßen | 421200 | 14.597,11 € | für weitere Splittmaßnahmen |
| | | | 56.125,03 € | |

Ausgaben (Auszahlungen) investiv

| PSP Element | Bezeichnung | Sachkonto | Betrag | Bemerkungen |
|-------------------------|---|-----------|---------------------|--|
| I1.000001.510 | Sachanlagevermögen Rathaus | 783120 | 3.765,36 € | Möbel u. EDVAusstattung |
| I1.000014.510 | Sachanlagevermögen Grundschule Vörden | 783120 | 853,96 € | Budget |
| I1.000045.500 | Endausbau Hinnenkamper Kirchweg | 787200 | 84.527,52 € | Schlussrechnung fehlt. |
| I1.000048.500 | Sanierung Außenbereichsstraßen | 787200 | 30.000,00 € | Reutestraße (Außenbereich) |
| I1.000052.500 | Erweiterung Schmutzkanal | 787200 | 50.000,00 € | SW Kanal Lindenstraße + 1 Hausanschluss |
| I1.00057.500.011 | Bushaltestelle GS Vörden | 787200 | 270.590,15 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.00057.500.012 | Rundwanderweg Vördener Aue | 787200 | 60.991,36 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.00057.500.013 | Beleuchtung Bushaltestelle GS Vörden | 787200 | 16.500,00 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.00057.500.014 | Möblierung Ortskern Vörden | 783120 | 32.650,18 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.000065.500 | Bau von Regenrückhaltebecken | 787200 | 52.080,61 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.000068.500 | Erwerb von Grundstücken | 782100 | 25.000,00 € | verschiedene Kaufverträge (Kaufpreis, Notar etc) |
| I1.000084.500 | Oberflächenentwässerungskonzept | 787200 | 15.000,00 € | Maßnahme noch nicht umgesetzt |
| I1.000089.500 | Erwerb von Grundstücken als Bauland | 721000 | 8.000,00 € | Vermessung + Notarkosten |
| I1.000101.525 | Zuschuss Aussiedlung landwirtschaftl. Betrieb | 781800 | 28.650,00 € | noch nicht abgeschlossen |
| I1.000106.500 | Bau Sportplatz Vörden | 787200 | 39.718,78 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.000128.500 | Flutlichtanlage Sportplatz Vörden | 787200 | 35.000,00 € | Maßnahme nicht schlussgerechnet |
| I1.000135.510 | Sachanlagevermögen Naturbad Vörden | 783120 | 2.500,00 € | Rutsche f. Kinderschwimmbecken |
| I1.000136.500 | Erweiterung Kiga Regenbogen - Krippe | 787100 | 8.878,31 € | Bepflanzungen u. Vermessung |
| I1.000137.525 | Zuschuss Umbau Kiga St. Paulus | 781800 | 7.520,09 € | Schlussrechnung fehlt. |
| I1.000141.500 | Beleuchtung Sporthalle Neuenkirchen | 787100 | 23.944,08 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.000142.500 | Beleuchtung Turnhalle Neuenkirchen | 787100 | 13.781,65 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.000143.500 | Beleuchtung Sporthalle Vörden | 787100 | 209,81 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| Zwischensumme / Übetrag | | | 810.161,86 € | |

| PSP Element | Bezeichnung | Sachkonto | Betrag | Bemerkungen |
|-------------------|--|-----------|-----------------------|-------------------------------|
| | Übertrag | | 810.161,86 € | |
| I1.000145.510 | Erneuerung PC-Systeme GS Vörden | 783110 | 5.100,00 € | Rechnung Beamer fehlt |
| I1.000148.500 | Anlegung Lehrerparkplatz GS Neuenkirchen | 787200 | 7.872,16 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.000150.525 | Zuschuss Sanierung Lutherhaus Vörden | 781800 | 30.000,00 € | Sanierung noch nicht fertig |
| I1.000154.500 | Erweiterung Oberschule Neuenkirchen-Vörden | 787100 | 30.000,00 € | Maßnahme im Planungsstatus |
| I1.300000.500 | Sanierung Leichenhalle Vörden | 787100 | 20.000,00 € | Maßnahme im Planungsstatus |
| I1.600005.500 | Sanierung Holdorfer Str. (Wegekreuz - Bahn) | 787200 | 45.934,37 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.600010.500.001 | Ausbau Holdorfer Straße (Feuerwehr-Wittenberg) | 787200 | 6.674,49 € | Maßnahme im Planungsstatus |
| I1.600011.500 | Endausbau Reutestraße | 787200 | 11.414,60 € | Schlussrechnung fehlt. |
| I1.600013.500 | Bau Umgehungsstraße Vörden | 787200 | 24.315,00 € | Maßnahme im Planungsstatus |
| I1.600014.525 | Linksabbiegehilfe L107 (Escher) | 781100 | 5.000,00 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.600017.500 | Endausbau Koppeln | 787200 | 85.492,67 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| I1.600018.500 | Aufweitung Einmündung Schulstraße | 787200 | 9.074,79 € | Maßnahme noch nicht umgesetzt |
| I1.600025.500 | Sanierung GW 151 Ahe | 787200 | 75.000,00 € | Maßnahme noch nicht umgesetzt |
| I1.600034.500 | Endausbau Wendehammer Hinter den Gärten | 787200 | 12.482,47 € | Maßnahme nicht abgeschlossen |
| | | | 1.178.522,41 € | |

Übernahme Kreditermächtigung

Kreditermächtigungen wurden mit 224.675 € in das Jahr 2016 übertragen.

Anlage 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

| Aufwendung / Auszahlung | Betrag | Zuständig | Datum |
|--|---------------|------------------|--------------|
| Erwerb von Grundstücken | 75.000,00 € | Rat | 15.12.2015 |
| Anschaffung gwG Obdachlose / Flüchtlinge | 17.800,00 € | Rat | 15.12.2015 |
| Personalaufwendungen | 5.977,34 € | Rat | offen |